

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Sonnabend, 4. Juli 1987

Nr. 130 (5 508)

Preis 3 Kopeken

5. Juli — Tag der Mitarbeiter der Marine und der Binnenflotte

Aufgabe — mit drei Wochen Vorsprung

Telefoninterview mit Georg Schleiching, Stellvertreter des Betriebsleiters für Produktionsfragen in der Semipalatinsker Schiffsreederei.

„Georg Karlowitsch, vor kurzem ist bekannt geworden: Ihr Betriebskollektiv hat als erstes in der Republikbranche das Sechsmontatsprogramm gemeistert. Wie sind die Schiffbesatzungen zu dieser Leistung gekommen?“

„Vor allem dank dem Übergang zu den progressiven Wirtschaftsformen. Seit März — also seit Beginn der neuen Schiffsfahrtsaison — bedenken wir uns der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Wir sind unter den Ersten, die im Bereich des Landesministeriums zu dieser Methode

gegriffen haben. Resultat: Die Schlichtleistung pro Lastkahn ist um ganze 18 Prozent angewachsen.“

„Womit hängt das zusammen?“

„Die Kollektive haben nun viel mehr Möglichkeiten, um operativ mit Technik und Arbeitskräften zu manövrieren. Auch gewähren wir ihnen volle Selbständigkeit bei der Entwicklung der Wochen- und Monatsprogramme. Diese werden nur nach oben korrigiert, manchmal sogar sehr wesentlich. Die Menschen haben eingesehen: Je besser man die Arbeitsplanung gestaltet, desto höher sind die Wirtschaftsergebnisse.“

„Wie steht Ihr Betrieb im

Vergleich zu den Schiffsreedereien von Ost-Kamenogorsk und Pawlodar?“

„Das sind unsere Wettbewerbspartner, die gleichfalls bemüht sind, nur Bestwerte in der Techniknutzung, im sparsamen Treibstoffverbrauch und in der Reduzierung der Produktionskosten zu zeigen. Aber das soll bei weitem nicht heißen, daß wir voneinander völlig getrennt handeln. Sozialistischer Leistungsvergleich sieht ja in erster Linie gegenseitige Unterstützung und kameradschaftliche Hilfe vor. Es kommt auch manchmal, daß die Partner uns unter die Arme greifen, oder daß auch wir ihnen stark helfen. Im großen und ganzen sind wir unseren

beiden Partnerbetrieben stets ein Stück voraus — die wissen gut, wie unser Heck aussieht, wie die Schiffer sagen.“

„Demnach sind alle Bedingungen vorhanden, um die erhöhten Verpflichtungen für dieses Jahr bis zum 7. November zu schaffen?“

„Ganz bestimmt. Unsere Besatzungen sind ja als Initiatoren im Republikministerium bekannt, so daß es in diesem Fall nicht nur auf die Ehre des Betriebs allein ankommt.“

„Vor einigen Tagen haben wir die Besten ermittelt: Die Lastkahnbesatzungen von Viktor Hill, Alexander Iwaschow, Jakob König, Murat Jesticow und andere haben beispielsweise den Koeffizienten der Techniknutzung auf ganze 2,8 Punkte gebracht. Das ist eine der besten Kennziffern im Landesdurchschnitt.“

„Also, dann viel Erfolg im Wettbewerb!“

Das Telefongespräch führte Alexander FRANK, Korrespondent der „Freundschaft“.



Der Arbeitsfluß Irtytsch

Tag und Nacht fahren hin und her Schiffe auf dem spiegelglatten Irtytsch. Ein scheinbar ruhig dahingleitender Motorbooter schleibt riesige Lastkähne vor sich her. Die wendigen „Wobchode“ und schnellen „Meteore“ mit Tragflügeln sind zu einem beliebten Verkehrsmittel für Touristen und Urlauber geworden. Leistungsstarke Schwimmbagger verrichten zwei Arbeiten zu-

gleich: Sie vertiefen das Flußbett und gewinnen Sand. In entlegene Gebiete werden Ersatz-, Schmier- und Kraftstoffe, Baumaterialien und Konsumgüter befördert.

In der Ostkasachstaner Seereederei werden weitgehend neue Formen der Arbeitsorganisation und -entlohnung angewandt, nämlich die Brigadeleistungsvertrags-

methode und die wirtschaftliche Rechnungsführung.

Unsere Bilder: Nach Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs im ersten Halbjahr wurde der erste Platz der Mannschaft Jesejew, der zweite ebenfalls der Mannschaft Jesejew und auch der dritte Platz der Mannschaft Jesejew zuerkannt. Und hier stimmt alles. Michail Matwejewitsch Jesejew und seine Söhne Gennadi und Boris sind lange Jahre in der Binnenreederei tätig. Die drei Kapitäne, drei Kommunisten sind tonangebend in

der Arbeit der Binnenschiffer. Wegen des großen Gefälleabsturzes im Buchtarma-Wasserkraftwerk ist die Schleusung hier sehr kompliziert, nämlich vierstufig. Mit ihrer Steuerung kommt nur ein Dispatcher fertig. Dabei helfen ihm das moderne Steuerungssystem und die Daten der telemetrischen Geräte. Der Dispatcher Wassili Wostrowez macht bei der 25. Schiffsfahrtsperiode mit.

Pünktlich nach dem Zeitplan erfolgt die Containerentladung im Binnenhafen. Fotos: KAS TAG

Zu einem offiziellen Freundschaftsbesuch

Der indische Premierminister, Rajiv Gandhi, ist am 2. Juli auf Einladung der sowjetischen Führung zu einem offiziellen Freundschaftsbesuch in Moskau eingetroffen.

Er und seine Gattin wurden auf dem Flughafen vom Mitglied des Politbüros des ZK der

KPdsU und Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, N. I. Ryschow und seiner Gattin, vom Mitglied des Politbüros des ZK der KPdsU, E. A. Schewardnadse, vom Sekretär des ZK der KPdsU A. F. Dobrynin und anderen Persönlichkeiten herzlich begrüßt.

Der indische Premierminister Rajiv Gandhi und seine Gattin wurden im Georgsaal des Großen Kremplastes vom Generalsekretär des ZK der KPdsU M. S. Gorbatschow und seiner Gattin herzlich begrüßt. Danach fand ein kurzes Gespräch statt. (TASS)

Treffen M. S. Gorbatschows mit R. Gandhi

Der Generalsekretär des ZK der KPdsU, M. S. Gorbatschow, hat am 2. Juli im Katharinen-saal des Kreml den indischen Premierminister Rajiv Gandhi zu einem ersten der geplanten Gespräche empfangen, das über zwei Stunden dauerte. M. S. Gorbatschow und R. Gandhi tauschten

Meinungen zu einem breiten Kreis von aktuellen internationalen und regionalen Problemen aus und gingen an die Diskussion bedeutender Fragen der bilateralen Zusammenarbeit, die ein qualitativ neues Niveau erreichte. Das Gespräch verlief in einer Atmosphäre des beiderseitigen

Einvernehmens und der Freundschaft, die für die Beziehungen zwischen beiden führenden Persönlichkeiten kennzeichnend sind. Der Meinungsaustausch wurde am Abend bei einem freundschaftlichen Treffen im engeren Kreis fortgesetzt. (TASS)

Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR über die Ordnung der Inkraftsetzung des Gesetzes der UdSSR über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)

Im Zusammenhang mit der Annahme des Gesetzes der UdSSR „Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)“ der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beschlossen:

1. Das Gesetz „Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)“ ab 1. Januar 1988 in Kraft zu setzen.

Es wird festgelegt, daß die Bestimmungen des Gesetzes der UdSSR „Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)“ sich auf die Betriebe, Vereinigungen und Organisationen der materiellen Produktion erstrecken, die zu vollständiger wirtschaftlicher Rechnungsführung und Eigenfinanzierung überführt worden sind.

Der Ministerrat der UdSSR wird beauftragt, die Ordnung und die Termine der Anwendung des Gesetzes der UdSSR „Über den staatlichen Betrieb

(staatliche Vereinigung)“ gegenüber den Betrieben, Vereinigungen und Organisationen, die nicht zu vollständiger wirtschaftlicher Rechnungsführung und Eigenfinanzierung überführt worden sind, sowie gegenüber den Betrieben der Nichtproduktions-sphäre zu bestimmen.

2. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR wird beauftragt, die Gesetzgebungsakte der UdSSR in Übereinstimmung mit dem Gesetz der UdSSR „Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)“ zu bringen.

3. Der Ministerrat der UdSSR hat:

bis zum 1. Januar 1988 den

Beschluß der Regierung der UdSSR in Übereinstimmung mit dem Gesetz „Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)“ zu bringen;

eine rechtzeitige Überprüfung und Aufhebung durch Ministerien, Staatskomitees und Ämter der UdSSR ihrer normativen Akte, darunter auch der Instruktionen, zu sichern, die dem vorliegenden Gesetz widersprechen.

4. Die Obersten Sowjets der Unionsrepubliken werden beauftragt, die Gesetzgebung der Unionsrepubliken in Übereinstimmung mit dem Gesetz „Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)“ zu bringen.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR A. GROMYKO
Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR T. MENTESCHASCHWILI

Moskau, Kreml, 30. Juni 1987

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)

Im Einklang mit der Verfassung der UdSSR bestimmt das jetzige Gesetz die ökonomischen und die rechtlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit der sozialistischen staatlichen Betriebe (staatlichen Vereinigungen), festlegt das staatliche (Volks-) Eigentum an den Produktionsmitteln in der Industrie, im Bauwesen, im Agrar-Industrie-Komplex und in den anderen Zweigen.

erweitert die Möglichkeiten für die Mitwirkung der Arbeitskollektive an der effektiven Nutzung dieses Eigentums sowie an der Leitung der Betriebe und an der Entscheidung der staatlichen und der gesellschaftlichen Angelegenheiten. Das Gesetz vertieft die zentralisierten Prinzipien bei der Lösung überaus wichtiger Aufgaben der Entwicklung der Volkswirtschaft als ein einheit-

liches Ganzes, sieht die Verstärkung der ökonomischen Methoden der Leitung, die Anwendung der durchgehenden wirtschaftlichen Rechnungsführung, den Ausbau der demokratischen Grundlagen und die Entwicklung der Selbstverwaltung vor und legt die Beziehungen zwischen den Betrieben (den Vereinigungen) sowie den Organen der Staatsmacht und der Leitung fest.

nen Teil des Gewinns (des Einkommens) hat der Betrieb für die Einlösung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt, der Bank und den höheren Organen einzusetzen. Der übrige Teil gehört voll und ganz zu seinem Besitz und bildet neben den Mitteln für Entlohnung das durch wirtschaftliche Rechnungsführung erzielte Einkommen des Kollektivs, also die Quelle, die die Lebens-tätigkeit des Betriebes nährt.

3. Unter den Bedingungen der durchgehenden wirtschaftlichen Rechnungsführung erfolgt die Tätigkeit des Betriebs in Übereinstimmung mit dem Prinzip der sozialistischen Selbstverwaltung. Das Arbeitskollektiv, das ein vollberechtigter Hausherr im Betrieb ist, entscheidet eigenverantwortlich über alle Fragen der Produktions- und der sozialen Entwicklung. Die Erfolge und Mißerfolge in der Arbeit des Betriebes wirken sich unmittelbar auf die Höhe des bei wirtschaftlicher Rechnungsführung erzielten Einkommens des Kollektivs und auf den Wohlstand eines jeden Mitarbeiters aus.

4. Die Betriebe funktionieren unter den Bedingungen des ökonomischen Wettbewerbs untereinander, der eine überaus wichtige Form des sozialistischen Wettbewerbs um die bessere Befriedigung des Konsumentenbedarfs an hochwertigen und konkurrenz-fähigen Erzeugnissen (Arbeiten und Dienstleistungen) bei geringem Aufwand darstellt. Der Betrieb, der die Produktion und die Realisierung der besten Erzeugnisse (der Arbeiten und Dienstleistungen) bei geringeren Abstrichen gewährleistet, erlangt ein größeres Einkommen bei wirtschaftlicher Rechnungsführung, sowie den Vorrang in seiner Produktions- und sozialen Entwicklung bzw. bei der Entlohnung der Mitarbeiter.

Zur allseitigen Entwicklung des ökonomischen Wettbewerbs zwischen den Betrieben wendet der Staat die Planung, die wahlweise Projektierung und Produktion, die Finanz- und die Kredithebel sowie die Preise an. Zugleich dämmt er ihre Monopolage als Hersteller von Erzeugnissen bestimmter Arten und Ausführer von Arbeiten und Dienstleistungen ein.

Der Betrieb funktioniert auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Unter den Bedingungen der durchgehenden wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Selbstfinanzierung werden ihm umfassende Rechte ge-

währt, deren Einhaltung durch den Staat garantiert wird. Der Betrieb hat das Recht, im Interesse der Realisierung der vom jetzigen Gesetz festgelegten Aufgaben und Vollmachten sämtliche Entscheidungen auf eigene Initiative zu treffen, wenn letztere nicht der geltenden Gesetzgebung zuwiderlaufen.

Der Betrieb trägt volle Verantwortung für die Wahrung der Interessen des Staates und der Bürgerrechte, für die Unversehrtheit und die Mehrung des sozialistischen Eigentums, für die Einlösung der übernommenen Verpflichtungen und die Gewährleistung des für die Arbeit unter den Bedingungen der durchgehenden wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Selbstfinanzierung erforderlichen Rentabilitätsniveaus, festigt die Staats-, Produktions- und die Arbeitsdisziplin.

Die Tätigkeit der Betriebe darf nicht die normalen Arbeitsbedingungen anderer Betriebe und Einrichtungen bzw. die Lebensbedingungen der Bürger beeinträchtigen.

6. Der Staat haftet nicht für die Verpflichtungen des Betriebes. Ebenso verantwortlich der Betrieb sind für die Verpflichtungen des Staates wie auch anderer Betriebe, Einrichtungen und Institutionen.

Artikel 3. Das durch wirtschaftliche Rechnungsführung erzielte Einkommen des Kollektivs, dessen Verteilung und Nutzung

1. Das durch die wirtschaftliche Rechnungsführung erzielte Einkommen des Kollektivs stellt die Quelle dar, aus der die Produktions- und die soziale Entwicklung des Betriebes sowie die Entlohnung bestritten wird; es gehört zu dessen Besitz, wird eigenverantwortlich genutzt und unterliegt keiner Zentralisierung.

Der Betrieb darf mit Erlaubnis eines höheren Organs folgende Formen der wirtschaftlichen Rechnungsführung anwenden:

Die auf der normativmäßigen Verteilung des Gewinns fußende wirtschaftliche Rechnungsführung. Hierbei werden aus dem Gewinn Summen für die Verrechnung mit dem Haushalt und dem höheren Organ bereitgestellt sowie Kreditprozente gezahlt. Der nach diesen Verrechnungen zurückbehaltene Gewinn steht dem Arbeitskollektiv zur Verfügung. Aufgrund des zurückbehaltene Gewinns werden gemäß den Normativen Fonds gebildet — so für die Entwicklung der Produktion, der Wissenschaft und der Technik; für soziale Entwicklung; für

materielle Stimulierung bzw. Fonds für ähnliche Zwecke bestimmt. Der Lohnfonds kann gemäß dem Normativ für reine Erzeugnisse oder gemäß anderen Maßstäben für Erzeugnisse gebildet werden. In diesem Falle bildet sich das Einkommen bei wirtschaftlicher Rechnungsführung aufgrund des Lohnfonds und des zurückbehaltenen Gewinns heraus;

wirtschaftliche Rechnungsführung, die auf der Normativverwendung des nach der Deckung der Aufwendungen aus dem Erlös erhaltenen Einkommens basiert. Aus dem Einkommen wird mit dem Haushalt und den höheren Organen verrechnet und werden Kreditprozente gezahlt, wonach das bei wirtschaftlicher Rechnungsführung erzielte Einkommen des Kollektivs gebildet wird.

Der einheitliche Lohnfonds gestaltet sich als Rest des durch wirtschaftliche Rechnungsführung erzielten Einkommens des Kollektivs, nachdem daraus Fonds für die Entwicklung der Produktion, der Wissenschaft und Technik, der sozialen Entwicklung oder weitere Fonds für ähnliche Zwecke gebildet worden sind, die nach den Normativen des durch wirtschaftliche Rechnungsführung erzielten Einkommens bestimmt werden.

Im Betrieb können eine Finanzreserve und ein Fonds der Valutazuführungen gebildet werden.

2. Der Lohnfonds wird vom Betrieb für die leistungsgerechte Entlohnung der Mitarbeiter genutzt.

Der Fonds der materiellen Stimulierung wird für die Zahlung von Prämien und Vergütungen, für andere Formen des Anreizs für Arbeitsleistungen sowie für materielle Unterstützung verwendet.

Statt des Lohnfonds und des Fonds für materielle Stimulierung kann der Betrieb einen Entlohnungsfonds bilden, der als einheitliche Quelle für sämtliche Zahlungen an Mitarbeiter für ihre Arbeitsleistungen dient.

3. Den Fonds für Entwicklung der Produktion, der Wissenschaft und Technik nutzt der Betrieb für die Finanzierung der Forschungs-, Konstruktions- und Versuchsarbeiten, für die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds auf moderner technischer Grundlage, für die Vergrößerung der eigenen Umlaufmittel sowie für andere Zwecke der Produktionsentwicklung.

Der Betrieb nutzt selbständig die Amortisationen, die nach den

festgelegten Normativen an den Fonds für Entwicklung der Produktion, Wissenschaft und Technik oder an einen anderen Fonds mit ähnlicher Bestimmung abgeführt werden.

4. Der Fonds für soziale Entwicklung wird vom Arbeitskollektiv für den Wohnungsbau, für die maximale Festigung der materiell-technischen Basis des sozialen und des Kulturbereichs für den Unterhalt ihrer Objekte, für die Organisation und Durchführung der Gesundheitsarbeit und Maßnahmen im Kulturbereich sowie für die Befriedigung anderer sozialer Belange verwendet.

5. Der Betrieb hat das Recht, mit Zustimmung des Arbeitskollektivs einen Teil der Mittel aus dem Fonds für materielle Stimulierung oder aus dem Lohnfonds an den Fonds für soziale Entwicklung sowie einen Teil der Mittel des Fonds für Entwicklung der Produktion, der Wissenschaft und Technik für den Wohnungsbau in den durch die Gesetzgebung festgelegten Grenzen abzuführen.

6. Der Betrieb bildet gemäß Normativen gegen Selbstkosten der Produktion (der Arbeiten bzw. Dienstleistungen) einen Reparaturfonds, dessen Mittel für alle Arten der Erneuerung des Grundfonds verwendet werden.

Artikel 4. Die material-technische Basis und die Geldmittel des Betriebes

1. Die material-technische Basis und die Geldmittel des Betriebes — d. h. das Betriebsvermögen — werden aus seinen Grundfonds und Umlaufmitteln sowie aus anderen materiellen Werten und Finanzressourcen gebildet. Der Betrieb verfügt über alle Eigentumsrechte auf diese Sach- und Geldwerte.

Der Betrieb ist verpflichtet, die Reproduktion der material-technischen Basis auf progressiver Grundlage zu sichern sowie die Produktionskapazitäten und Grundfonds effektiv zu nutzen.

2. Zur Erreichung der vollen ökonomischen Effektivität des Produktionspotentials wird die Arbeit des Betriebs zweischichtig und bei einzigartigen und kostspieligen Ausrüstungen sowie dort, wo es die Produktionsbedingungen erfordern, dreiverschichtig organisiert. Die Einführung eines anderen Arbeitsregimes wird mit Erlaubnis der höherstehenden Behörden auf Vereinbarung mit dem Vollzugs-komitee des örtlichen Sowjets

(Fortsetzung S. 2)

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)

(Fortsetzung)

der Volksdeputierten und dem entsprechenden Gewerkschaftsorgan gestattet.

3. Die Umlaufmittel stehen dem Betrieb zur Verfügung und können nicht eingezogen werden. Der Mangel an eigenen Umlaufmitteln wird durch den mit wirtschaftlicher Rechnungsführung erzielten Gewinn des Kollektivs ersetzt und ihre Auffüllung erfolgt auf Kosten der eigenen Ressourcen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Unversehrtheit, die rationelle Nutzung und die Erhöhung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel zu sichern.

II. Leitung des Betriebs (der Vereinigung) und die Selbstverwaltung des Arbeitskollektivs

Artikel 5. Die Struktur der Vereinigung und des Betriebs

1. In den Zweigen der Volkswirtschaft bestehen ihre Ziele und Aufgaben der wirtschaftlichen Tätigkeit, ihren Strukturbesonderheiten und Leitungsorganisation nach verschiedenen Typen von Vereinigungen und selbständigen Betrieben. Ihre Hauptarten sind die Produktions- sowie die Forschungs- und Produktionsvereinigung. Unabhängig von der territorialen Standortverteilung ihrer Struktureinheiten und den ihr angehörenden selbständigen Betrieben funktionieren die Vereinigung wie ein einheitlicher wirtschaftlicher Produktionskomplex, gewährleistet die organische Verbindung der Entwicklungsinteressen der einzelnen Zweige und Territorien. Sie übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der einheitlichen Pläne und der einheitlichen Bilanzen aus.

Der Betrieb und die Vereinigung organisieren die Industrie- und Dienstleistungsbetriebe ihrer Erzeugnisse; entsprechend werden dazu notwendige Unterabteilungen gebildet.

2. Die Produktionsvereinigung wird für die Herstellung einiger Arten von Erzeugnissen (Arbeiten und Diensten) auf der Grundlage einer effektiveren Nutzung des wissenschaftlich-technischen Potentials, der entwickelten Fachspezialisierung, der Kooperation und der Kombinierung der Produktion gebildet. Sie besteht aus Struktureinheiten, die die Produktions-, Bau-, Transport-, Handels- und andere Tätigkeiten ausüben. Der Vereinigung können auch technologische, wissenschaftliche, Forschungs-, Projektierungs- und Konstruktionsorganisationen sowie andere Struktureinheiten angehören.

3. Die Forschungs- und Produktionsvereinigung wird geschaffen, um in kürzester Frist hocheffektive Komplexe von Maschinen, Ausrüstungen, Geräten und Materialien zu entwickeln und in die Produktion überzuführen, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in den entsprechenden Richtungen bestimmen und eine wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung haben. Sie wird auf der Basis der Forschungs- (Projektierungs-, Konstruktions- und technologischen) Organisationen oder Betriebe (Produktionsvereinigung) gebildet, die über eine entwickelte Konstruktions- und Experimentierbasis verfügen, und funktioniert wie ein einheitlicher Forschungs- und Produktionskomplex.

4. Der Betrieb besteht aus folgenden Unterabteilungen: Produktionsstätten, Abteilungen, Abschnitten, Farmen, Brigaden, Arbeitsgruppen, Büros, Labors und anderen, die nach der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung oder nach der Kollektivauftragsmethode arbeiten.

Den Unterabteilungen können nach einer vom Betrieb festgelegten Ordnung Anteile aus dem Stimulierungsfonds und dem Entwicklungsfonds zugewiesen werden. Das Ausmaß dieser Abführungen hängt von den Ergebnissen ihrer Tätigkeit ab.

5. In der Vereinigung wirken ihre Struktureinheiten nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und bestehen, gemäß den im Betrieb bestätigten Bestimmungen darüber, aus Unterabteilungen. Die Struktureinheit kann ihre eigene Bilanz und ihr eigenes Konto in den Bankanstalten haben.

Die Vereinigung gewährt der Struktureinheit die nötigen Grundfonds und Umlaufmittel, bestimmt die Ordnung der innerbetrieblichen Beziehungen und der Lösung von Streitfragen zwischen der Struktureinheit sowie den Grad ihrer Verantwortung für die Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Die Struktureinheit kann im Rahmen der ihr durch die Gesetzgebung und die Vereinigung eingeräumten Rechte über das Betriebsvermögen verfügen und im Namen der Vereinigung Wirtschaftsverträge mit anderen Organisationen schließen.

Die Vereinigung kann der Struktureinheit das Recht gewähren, die Wirtschaftsverträge im Namen dieser Struktureinheit zu schließen und dafür mit ihrem Betriebsvermögen zu haften. Bei dessen Knappheit übernimmt die Vereinigung die gesamte Verantwortung.

Die Struktureinheit bildet den Stimulierungsfonds und den Entwicklungsfonds gemäß der von der Vereinigung festgelegten Ord-

4. Der Betrieb hat das Recht: an andere Betriebe und Organisationen Produktionsgebäude, Ausrüstungen, Transportmittel, Inventar, Rohstoffe und andere Materialwerte zu übergeben, zu verkaufen, zu tauschen, zu verpachten, sie für zeitweilige Benutzung kostenlos zur Verfügung zu stellen oder auszuleihen sowie sie von ihrer Bilanz abzuschreiben, wenn sie abgenutzt oder moralisch veraltet sind;

die Material- und Geldressourcen, darunter auch den Stimulierungsfonds mit Zustimmung des Arbeitskollektivs an andere Betriebe und Organisationen zu übergeben, die Arbeiten oder

Dienste für den Betrieb auszuführen.

Der Gewinn von der Realisierung des nichtausgenutzten Betriebsvermögens und das Pachtgeld (wenn das Verpachten nicht die Hauptbeschäftigung des Betriebs ist) werden in besagten Fällen an den Fonds für Entwicklung der Produktion der Wissenschaft und Technik abgeführt und die Verluste, die bei der Übergabe an andere Betriebe und Organisationen sowie bei dem Verkauf und dem Abgeben des Betriebsvermögens entstehen, werden vom Betrieb auf Kosten des entsprechenden Fonds für ökonomische Stimulierung gedeckt.

6. Die Vollversammlung (Konferenz) des Arbeitskollektivs des Betriebs wird vom Rat des Arbeitskollektivs je nach der Notwendigkeit nicht seltener als zweimal im Jahr einberufen. Die Fragen zur Erörterung auf der Versammlung (Konferenz) werden auf Initiative des Rats des Arbeitskollektivs, der Administration, der Partei- und der Gewerkschaftsorganisation, der Organe der Volkskontrolle, einzelner Mitglieder des Kollektivs sowie der übergeordneten Organe unterbreitet.

Artikel 7. Der Rat des Arbeitskollektivs des Betriebs

1. In der Zeit zwischen den Versammlungen (Konferenzen) wird die Vollmacht des Arbeitskollektivs des Betriebs (Struktureinheit der Vereinigung) ausgeübt. Der Rat konzentriert die Hauptaufmerksamkeit auf die Entwicklung der Initiative der Werktätigen, die Hebung des Beitrags jedes Arbeitenden zur gemeinsamen Sache, ergreift Maßnahmen zur Erreichung hoher Ergebnisse in der Tätigkeit des Betriebs und zur Erzielung des betriebswirtschaftlichen Rechnungsführungsergebnisses Einkommens des Kollektivs.

Der Rat des Arbeitskollektivs übt die Kontrolle aus über die Erfüllung der Beschlüsse der Vollversammlungen (Konferenzen) der Arbeitskollektive, über die Realisierung der kritischen Bemerkungen und Vorschläge der Arbeiter und Angestellten, informiert das Arbeitskollektiv über ihre Erfüllung;

nimmt Berichte der Administration entgegen über den Verlauf der Erfüllung der Pläne und Vertragsverpflichtungen und über die Resultate der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit, trifft Maßnahmen zu einer effektiveren Arbeit des Betriebs und die Einhaltung des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit;

bestätigt zusammen mit den Wahlorganen der Partei-, der Gewerkschafts- und der Komsomolorganisation die Bedingungen des sozialistischen Wettbewerbs und wertet ihn aus;

löst Fragen der Vervollkommnung der Leitung und der Organisationsstruktur des Betriebs, der Gewährleistung der Übereinstimmung der Entlohnung der Arbeitenden mit ihrem persönlichen Beitrag sowie der gerechten Verteilung sozialer Güter;

trifft Entscheidungen über die Nutzung der Fonds der Entwicklung der Produktion, Wissenschaft und Technik, der materiellen Stimulierung, der sozialen Entwicklung, über die Abführung von Mitteln für den Bau von Wohnhäusern, Kindereinrichtungen, Betriebskantinen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes, der medizinischen, kulturellen und kommunalen Betreuung der Arbeiter und Angestellten, behandelt andere Fragen der sozialen Entwicklung des Kollektivs;

löst Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Kader, der Einhaltung der Regeln der innerbetrieblichen Ordnung, der staatlichen, Produktions- und Arbeitsdisziplin im Betrieb, beschließt Maßnahmen zu ihrer Festigung;

verwirklicht die Kontrolle über die Gewährung von Vergünstigungen und Vorrechten den Neuerern, Aktivisten der Produktion, Veteranen des Kriegs und der Arbeit aus den Fonds der materiellen Stimulierung und sozialen Entwicklung;

nimmt die Berichte der Vertreter der Kollektive der Unterabteilungen entgegen, macht Vorschläge über Maßnahmen der moralischen und materiellen Aufmunterung für Arbeitererfolge, erörtert Vorschläge zur staatlichen Auszeichnung;

löst Fragen der Wahl der Räte der Kollektive der Produktionsstätten, Abschnitte, Abteilungen, Reviers und anderer Unterabteilungen und legt ihre Vollmacht im Rahmen des Rats des Arbeitskollektivs (Struktureinheit der Vereinigung) fest;

löst andere Fragen der Produktions- und sozialen Entwicklung, wenn sie in der Kompetenz der Versammlung (Konferenz) des Arbeitskollektivs liegen.

Der Rat des Arbeitskollektivs wirkt in engem Kontakt mit der Administration, der Partei- der Gewerkschafts-, der Komsomol- und anderen Massenorganisationen.

2. Die Beschlüsse des Rats des Arbeitskollektivs, die im Rahmen seiner Befugnisse und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung verabschiedet wurden, sind für die Administration und die Mitglieder des Kollektivs verbindlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Administration und dem Rat des Arbeitskollektivs wird die Frage auf der Vollversammlung (Konferenz) des Arbeitskollektivs gelöst.

3. Der Rat des Arbeitskollektivs wird auf der Vollversammlung (Konferenz) des Kollektivs des Betriebs (der Struktureinheit der Vereinigung) in geheimer oder offener Abstimmung für eine Dauer von 2 bis 3 Jahren

gewählt. In den Rat werden Arbeiter, Brigadiere, Meister, Spezialisten, Vertreter der Administration, der Partei-, der Gewerkschafts-, der Komsomol- und anderer Massenorganisationen gewählt. Der zahlenmäßige Bestand des Rats wird von der Vollversammlung (Konferenz) des Arbeitskollektivs bestimmt. Die Vertreter der Administration dürfen nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Rats des Arbeitskollektivs ausmachen. Bei den turnusmäßigen Wahlen wird der Bestand des Rats in der Regel nicht weniger als um ein Drittel erneuert.

Der Rat des Arbeitskollektivs wählt aus seinem Bestand den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär des Rats. Die Sitzungen des Rats werden je nach Notwendigkeit, jedoch nicht seltener als einmal im Quartal abgehalten. Die Mitglieder des Rats des Arbeitskollektivs erfüllen ihre Pflichten ehrenamtlich.

Das Mitglied des Rats des Arbeitskollektivs darf ohne Zustimmung des Rats des Arbeitskollektivs nicht gekündigt oder einer Disziplinarstrafe unterzogen werden.

Das Mitglied des Rats, welches das Vertrauen des Kollektivs nicht rechtfertigt, kann auf Beschluß der Vollversammlung (Konferenz) aus dem Rat des Arbeitskollektivs ausgeschlossen werden.

Die Administration des Betriebs hat die nötigen Bedingungen für eine effektive Tätigkeit des Rats des Arbeitskollektivs zu schaffen.

Artikel 8. Die Kader des Betriebs

1. Die Arbeit zu der Wahl, dem Einsatz und der Erziehung der Kader im Betrieb wird von der Administration und der Parteiorganisation bei aktiver Teilnahme des Rats des Arbeitskollektivs, der Gewerkschafts-, Komsomol- und anderer gesellschaftlicher Organisationen durchgeführt.

Der Betrieb gründet ein stabiles Arbeitskollektiv, das hohe Ergebnisse unter den Bedingungen der vollständigen wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Selbstfinanzierung und unter Inanspruchnahme der Grundsätze der Selbstverwaltung zu erzielen vermag. Er sichert die Entsprechung der Kader den wachsenden Forderungen der modernen Produktion, fördert die Sachlichkeit und Verantwortung der Arbeiter für die Lösung der Aufgaben des Betriebs, erzieht die Kader an den besten Traditionen und im Geiste des Stolzes auf das eigene Kollektiv und erhöht ihre Interessiertheit an der höchsten Arbeitsproduktivität; strebt danach, daß jeder Arbeiter seinen Arbeitsplatz schätzt.

2. Der Betrieb trägt ständig Sorge um das stete Wachstum der Berufsmeisterschaft, des politischen, allgemeinen und kulturellen Niveaus der Kader, um die Umsetzung der Arbeitenden gemäß ihrer Qualifikation und den Interessen der Produktion. Zu diesem Zweck organisiert der Betrieb die Aus- und Weiterbildung der Kader, wobei die beruflichen mit der ökonomischen Schulung organisch verknüpft wird, sichert das Wachstum der Qualifikation der Arbeitenden unmittelbar in der Produktion und in den Lehranstalten, festigt die Lehr- und die materielle Basis, organisiert Lehrkombinate, Lehrgänge und Zentren sowie Schulen zum Studium fortschrittlicher Arbeitsmethoden, fördert die Lehrmeisterschaft.

Der Betrieb schafft die nötigen Bedingungen für die Vereinigung der Ausbildung mit der Arbeit und gewährt Vergünstigungen, die von der Gesetzgebung vorgesehen sind. Die Arbeiter können auf ihre Zustimmung vom Betrieb zum Studium an Fach- und Hochschulen, sowie an der Aspirantur mit Auszahlung eines Stipendiums delegiert werden. Der Betrieb bezahlt in festgelegtem Umfang die Ausbildung von Spezialisten an Hochschulen und die Qualifizierung der Arbeiter.

Der Betrieb steht den Lehranstalten bei der Ausbildung der Jugend für die Arbeit und beim Formen ihrer Berufsinteressen bei.

3. Die leitenden Kader des Betriebs müssen hohe sachliche, politische und moralische Eigenschaften, sozialistischen Unternehmungsgestalt und Prinzipientreue besitzen, sie müssen imstande sein, ein geschlossenes Kollektiv zu bilden und die Verknüpfung der Interessen des Arbeitskollektivs mit den Interessen des Volkes zu sichern. Der zeitgenössische Leiter braucht

hohen Professionalismus, er muß die Grundlagen der Wissenschaft der Leitung beherrschen sowie ökonomisch denken können, was die Perspektive sehen und effektiv wirtschaften hilft.

Der Betrieb schafft eine Reserve der leitenden Kader und führt mit ihnen ständige Arbeit durch.

4. Um die Auswahl, den Einsatz und die Erziehung der Kader zu verbessern, ihre fachliche Qualifikation sowie die Qualität und Effektivität ihrer Arbeit zu erhöhen und eine engere Verbindung der Löhne und Gehälter mit den Arbeitsergebnissen zu gewährleisten muß im Betrieb die Eignungsprüfung der leitenden Mitarbeiter und Fachleute durchgeführt werden.

Anhand der Ergebnisse der Eignungsprüfung trifft der Betriebsleiter Entscheidungen bezüglich der Erhöhung oder Herabsetzung der Lohngruppe und der Qualifikationskategorie der Mitarbeiter der Erhöhung oder Herabsetzung des Gehalts, der Stiftung, Abänderung oder Aufhebung der Gehaltsschläge, der Beförderung oder Absetzung der Mitarbeiter. Wenn die von den Kollektiven gewählten Leiter der Produktionseinheiten gemäß den Ergebnissen der Eignungsprüfung ihrer Dienststellung nicht entsprechen, können sie auf Beschluß des Kollektivs der jeweiligen Produktionseinheit ihres Amtes entbunden werden.

Artikel 9. Die Beziehungen zwischen dem Betrieb, dem höheren Organ und den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten

1. Die Beziehungen zwischen dem Betrieb und dem höheren Organ (dem Ministerium, dem Staatlichen Komitee, der Verwaltung oder einem anderen höheren Organ) gestalten sich auf der Grundlage der planmäßigen Leitung, der Befolgung der Prinzipien der durchgehenden wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Selbstfinanzierung und der Selbstverwaltung im Betrieb.

Sämtliche Staats- und Leitungsorgane müssen mit allen Mitteln die Entwicklung der wirtschaftlichen Eigenverantwortung, der Initiative und des sozialistischen Unternehmungsgestalt in den Betrieben und ihren Arbeitskollektiven fördern.

Die Leitung des Betriebs erfolgt vor allem über ökonomische Methoden auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben, der langfristigen ökonomischen Normative und Limits. Das Verzeichnis der dem Betrieb vorgegebenen staatlichen Aufgaben, ökonomischen Normativen und Limits wird durch den Ministerrat der UdSSR bestätigt. Das höhere Organ ist nicht berechtigt, dem Betrieb staatliche Aufgaben, ökonomische Normative und Limits über das bestätigte Verzeichnis hinaus zu übertragen. Die Nomenklatur des staatlichen Auftrags wird vom Staatlichen Plankomitee der UdSSR und dem Ministerium (einem zentralen Staatsorgan) der UdSSR bestätigt. Für Betriebe, die den Republikministerien und anderen zentralen Verwaltungen untergeordnet sind, sowie für Konsumgüter und entgeltliche Dienstleistungen (außer den staatlichen Aufträgen des Staatlichen Plankomitees der UdSSR, den Ministerien und anderen zentralen Verwaltungen der UdSSR) wird die Nomenklatur des staatlichen Auftrags durch den Ministerrat der jeweiligen Unionsrepublik bestätigt. Die einem Betrieb vorgegebenen Ausgangsdaten zur Planung müssen untereinander strikt verknüpft werden.

Der Betrieb läßt sich von den Forderungen der einheitlichen technischen Politik leiten, die innerhalb eines Zweiges vom Ministerium bzw. von einem anderen zentralen Staatsorgan durchgeführt wird; er wird durch diesen bei der Aus- und Weiterbildung der Kader sowie bei der Verwirklichung seiner außenwirtschaftlichen Beziehungen unterstützt.

Das höhere Organ ist verpflichtet, durch seine sämtliche Tätigkeit Voraussetzungen für die effektive Arbeit des Betriebs zu schaffen, strikt die Rechte des Betriebs zu wahren; zu deren vollen Wahrnehmung beizutragen, sich nicht in die operativ-wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs einzumischen und dessen Arbeitskollektiv über seine Tätigkeit zu informieren.

Durch die Realisierung von Maßnahmen zur Überwindung der Selbstkosten- und Preisüberziehung, der Stagnation in der technischen Entwicklung der Produktion und der künstlichen Eindämmung des Ausstoßes und des

absatzes gefragter Erzeugnisse muß das höhere Organ der Tendenz einzelner Betriebe zur Monopolage entgegenwirken.

2. Gemäß dem festgelegten Normativ führt der Betrieb dem höheren Organ einen Teil seines Gewinns (Einkommens) zu zwecks Bildung zentralisierter Fonds und Reserven. Aus diesen Fonds und Reserven kann das höhere Organ dem Betrieb die für die Realisierung von Maßnahmen zur Zweigentwicklung erforderlichen Mittel bereitstellen.

3. Dem höheren Organ obliegt die Kontrolle der Betriebstätigkeit, der Einhaltung der Gesetzgebung und der Instandhaltung des sozialistischen Eigentums. Nicht häufiger als einmal im Jahr überprüft das höhere Organ unter Beteiligung der daran interessierten Einrichtungen die Produktion-, die Finanz- und die Wirtschaftstätigkeit des Betriebs.

Das Ministerium, die zentrale Verwaltung sowie ein anderes Organ dürfen dem Betrieb nur jene Anordnungen erteilen, die in den durch die Gesetzgebung für die festgelegten Kompetenzbereich gehören. Sollten das Ministerium, die zentrale Verwaltung oder das andere höhere Organ eine Entscheidung treffen, die nicht in ihre Kompetenz fällt bzw. gegen die Gesetzgebung verstößt, so hat der Betrieb das Recht, die Staatliche Arbitrage zu ersuchen, diese Entscheidung vollinhaltlich oder teilweise, als nicht statthaft zu erklären.

Das höhere Organ, das gegen die Rechte des Betriebs verstoßen hat, ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den es dem Betrieb mit seinen Anordnungen sowie durch die unverlässige Einlösung seiner Verpflichtungen ihm gegenüber zugefügt hat. Die Auseinandersetzungen in Fragen des Schadenersatzes werden von der Staatlichen Arbitrage geschlichtet.

4. Der Betrieb beteiligt sich rege an der Arbeit, die der Sowjet der Volksdeputierten entsprechend der Gesetzgebung zur Gewährleistung der ökonomischen und sozialen Komplexentwicklung des Territoriums und zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung durchgeführt, sowie an der Formung des Lokalaushalts gemäß den festgelegten Normativen.

In seiner Arbeit bei der Ermittlung und Mobilmachung von Reserven für die raschere Entwicklung und die Steigerung der Produktionseffektivität wirkt der Betrieb mit dem Sowjet der Volksdeputierten zusammen. Ein Teil der Mittel, die der Betrieb dank der Realisierung der von den Sowjets zur Nutzung der Reserven für Produktionssteigerung und Materialökonomie eingeleiteten Maßnahmen einsparen konnte, werden den Ministerräten der Unionsrepubliken (ohne Gebietsunterteilung) und der autonomen Republiken sowie den Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der jeweiligen Territorien zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb koordiniert mit dem entsprechenden Ministerrat der Unionsrepublik (ohne Gebietsunterteilung) autonomen Republik sowie mit dem Vollzugskomitees des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten die technischen und ökonomischen Begründungen und Berechnungen für den Bau von Objekten wie auch die Titelliste der Bauvorhaben gemäß den festgelegten Kennziffern.

Die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten sorgen für die effektive Tätigkeit der auf ihrem Territorium gelegenen Betriebe und ergreifen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein günstiges Regime für die Betreuung ihrer Mitarbeiter durch den Handel, das Gaststätten- und das Dienstleistungswesen, durch die Gesundheits- und die Kultureinrichtungen und durch den Stadtverkehr sowie für die Arbeit der Kindereinrichtungen zu schaffen.

5. Wenn der Betrieb im Auftrag des höheren Organs und auf Beschluß des Sowjets der Volksdeputierten Arbeiten verrichtet bzw. Dienstleistungen erweist, die nicht im Plan vorgesehen sind, so erfolgt dies auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen, und die Kosten werden durch jene Betriebe und Einrichtungen erstattet, die diese Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt haben (außer Fällen, wo es sich um Arbeiten zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen und Havarien handelt).

6. Die Betriebe sind verpflichtet, die Produktion zu steigern und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern, die wissenschaftlich-technischen Erkenntnis

zu nutzen sowie an der Verwirklichung der gesamtstaatlichen, der zweigebundenen, der wissenschaftlich-technischen und der mit den RGW-Mitgliedsstaaten gemeinsamen Programme aktiv mitzuwirken.

3. Der Fünfjahresplan der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (aufgeschlüsselt nach Jahren) ist die Hauptform der Planung und der Organisation der Betriebstätigkeit. Der Betrieb erarbeitet und bestätigt den Fünfjahresplan eigenverantwortlich. Zur Aufstellung des

III. Die Produktions- und die soziale Tätigkeit des Betriebs

Artikel 10. Die Planung

1. Die Planung der Tätigkeit des Betriebs erfolgt nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus auf wissenschaftlicher Grundlage und unter aktiver Beteiligung des Arbeitskollektivs an der Ausarbeitung und Diskussion der Pläne. Dabei wird von der Notwendigkeit ausgegangen, den wachsenden Bedarf der Konsumenten an hochwertigen Erzeugnissen (Arbeiten und Diensten) bei geringem Aufwand zu decken und die Zunahme des durch die wirtschaftliche Rechnungsführung erzielten Einkommens des Kollektivs als der Hauptquelle für die Selbstfinanzierung seiner Produktions- und

sozialen Entwicklung sowie für die Entlohnung zu gewährleisten.

2. Bei der Ausarbeitung der Perspektiven seiner Produktions- und sozialen Entwicklung geht der Betrieb von den weitreichenden Aufgaben des Zweiges aus und berücksichtigt die Pläne der Komplexentwicklung des Territoriums. Er sieht Maßnahmen vor, die darauf zielen, die Produktion zu erweitern, deren technischen Stand zu heben, die Ergebnisse entsprechend den Erfordernissen des Binnen- und des Weltmarktes zu erneuern und zu verbessern, die wissenschaftlich-technischen Erkenntnis

möglichst effektiv zu nutzen sowie an der Verwirklichung der gesamtstaatlichen, der zweigebundenen, der wissenschaftlich-technischen und der mit den RGW-Mitgliedsstaaten gemeinsamen Programme aktiv mitzuwirken.

3. Der Fünfjahresplan der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (aufgeschlüsselt nach Jahren) ist die Hauptform der Planung und der Organisation der Betriebstätigkeit. Der Betrieb erarbeitet und bestätigt den Fünfjahresplan eigenverantwortlich. Zur Aufstellung des

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)

(Fortsetzung)

Fünfjahresplans nutzt der Betrieb die Ausgangsdaten für die Planung — so die staatlichen Aufgaben und Aufträge, die langfristigen ökonomischen Normative und Limits sowie die Direktive der Konsumenten und der Organe der Materialversorgung für Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste).

Dabei geht er davon aus, daß die staatlichen Aufgaben den gesellschaftlichen Bedarf an den von ihm produzierten Erzeugnissen und das Mindestmaß der Produktionseffektivität widerspiegeln. Diese tragen keinen direktiven Charakter. Sie dürfen das Arbeitskollektiv bei der Ausarbeitung des Plans nicht hemmen, sondern müssen ihm für die Wahl von Entscheidungen und Partnern bei der Abschließung der Wirtschaftsverträge breiten Raum bieten. Die staatlichen Aufgaben umfassen die Kennziffern der Produktion von Erzeugnissen (sowie der Realisierung von Arbeiten und Dienstleistungen) im Wertausdruck (netto) für die Abschließung von Verträgen, den Gewinn (das Einkommen), den Devisenerlös, die wichtigsten allgemeinen Kennziffern des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Kennziffern der Entwicklung der sozialen Sphäre. Während der Meisterung des neuen Wirtschaftsmechanismus und der Vervollständigung des Übergangs zur Arbeitsweise mit durchgehender wirtschaftlicher Rechnungsführung, Eigenwirtschaftung und Selbstfinanzierung können auch die Kennziffern der Arbeitsproduktivität und der Materialintensität der Erzeugnisse in die Nomenklatur der staatlichen Aufgaben aufgenommen werden;

daß die staatlichen Aufträge, die die Befriedigung der erstrangigen gesellschaftlichen Bedürfnisse garantieren, den Betrieben zur Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten und Objekten der sozialen Sphäre mit Hilfe der staatlichen zentralisierten Investitionen sowie zur Herstellung einiger Erzeugnisse erteilt werden, die dazu erforderlich sind, um die gesamtstaatlichen und sozialen Aufgaben zu lösen, die wissenschaftlich-technischen Programme zu verwirklichen, die Verteidigungsfähigkeit zu festigen sowie die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes und die Lieferung von Agrarerzeugnissen zu gewährleisten. Der Betrieb bekommt die staatlichen Aufträge vom höheren Organ erteilt; sie können auf wahlweise Grundlage untergebracht werden und sind verbindlich für die Aufnahme in den Plan. Bei der Erteilung von staatlichen Aufträgen ist gegenseitige Verantwortung — des Ausführiers wie auch des Auftraggebers — vonnöten;

daß die langfristigen ökonomischen Normative über den ganzen Fünfjahresplanzeitraum hinweg stabil bleiben und die enge Verknüpfung der gesamtstaatlichen Interessen mit den durch die wirtschaftliche Rechnungsführung geprägten Interessen des Betriebs und der Mitarbeiter gewährleisten. Die ökonomischen Normative bestimmen die Beziehungen zum Haushalt, die Form des Lohnfonds, der Fonds der ökonomischen Stimulation; sie sind auch für andere Seiten der Wirtschaftstätigkeit des Betriebs maßgebend und werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten festgelegt; daß die Limits das Höchstmaß für die staatlichen zentralisierten Investitionen festlegen, die bei der Entwicklung der zweigüßergreifenden Produktionen, dem Bau von neuen Objekten und bei der Lösung überaus wichtiger Aufgaben in Anspruch genommen werden entsprechend der Liste mit den Betrieben und Objekten, die in den Staatsplan aufgenommen worden sind, des Umfangs der Bau-, der Montage- und der Vertragsarbeiten sowie der zentralisiert verteilten materiellen Ressourcen für die Deckung des Bedarfs der Produktion und des Bauwesens.

4. Die Jahrespläne werden vom Betrieb eigenverantwortlich auf der Grundlage seines Fünfjahresplans und der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge ausgearbeitet und bestätigt. Dabei plant der Betrieb die Produktion von Erzeugnissen (die Ausführung von Arbeiten und Diensten) und andere Kennziffern der ökonomischen und sozialen Entwicklung. Er konkretisiert die Zielstellungen des Fünfjahresplans, löst gemeinsam mit entsprechenden Einrichtungen und Betrieben Fragen der materiell-technischen Versorgung mit Ressourcen und vertragsgebundenen Bau- und Montagearbeiten. Im Laufe der Planung stellt er gewöhnlich das Ministerium, die zentrale Verwaltung und das andere höhere Organ gemeinsam die komplexe Verknüpfung ihrer Vorschläge.

Die Verträge über die Produktion und die Lieferung von Konsumgütern werden im Ergebnis des Freiverkaufs von Erzeugnissen auf Großhandelsmesssen abgeschlossen, die die Grundlage für die Planung des Sortiments, der Steigerung der Erzeugnisqualität und der für die Produktions- und die soziale Entwicklung des Betriebs maßgebenden Kennziffern darstellen.

5. Bei der Ausarbeitung des Fünfjahresplans sieht der Betrieb die vollständige Auslastung der Produktionskapazitäten vor, wendet er die fortschrittlichen wissenschaftlich begründeten Normen des Arbeitsaufwands, des Rohstoff-, des Material-, des Energie- und des Brennstoffverbrauchs an, gewährleistet den Ersatz von Mangelmaterialien und Erzeugnissen, bezieht weitgehend Sekundärressourcen in den Wirtschaftsumlauf ein, strebt die Reduzierung der Produktionsabstriche und den Gewinnzuwachs an.

Der Betrieb ist verpflichtet, strikt die Plandisziplin einzuhalten sowie die Pläne und die Vertragsverpflichtungen zu erfüllen.

6. Der Betrieb mit Unions- (Republik-) Unterstellung ist verpflichtet, die Entwürfe seiner Pläne mit dem Ministerrat der jeweiligen Unionsrepublik (ohne Gebietsunterteilung) und der autonomen Republik, dem Vollzustimmungskomitee des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten zu koordinieren in bezug auf Fragen der Entwicklung der sozialen Sphäre, der Dienstleistungen für die Bevölkerung, der Produktion von Konsumgütern, des Bauens, der Belegschaftsstärke, der Nutzung der Arbeitsressourcen, der örtlichen Rohstoffe und Materialien und der Sekundärrohstoffe sowie Fragen des Naturschutzes, der Boden-, Wasser- und Waldnutzung. In den Planetenwärdungen des Betriebs werden Maßnahmen zur Erfüllung der Wähleraufträge berücksichtigt.

Artikel 11. Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Qualitätsverbesserung.

1. Die Tätigkeit des Betriebs auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Fortschritts muß der ständigen Erhöhung des technischen Niveaus und der Organisation der Produktion, der Vervollkommenheit der technologischen Prozesse, dem Ausstoß weltmarktfähiger Qualitätserzeugnisse, ihrer rechtzeitigen Erneuerung und der bestmöglichen Befriedigung der Belange und Forderungen der Konsumenten untergeordnet sein. Der Betrieb entwickelt die Produktion technologischer Spezialausrüstungen. Die wissenschaftlich-technischen Entwicklungen bestrebt der Betrieb mit eigenen Kräften und mit Hilfe angeworbener Forschungs- und Projektierungsgesellschaften.

Die Qualität der Erzeugnisse (der Arbeiten und Dienste) ist maßgebend bei der Bewertung der Ergebnisse der Tätigkeit jedes Arbeitskollektivs. Die Sorge um die Ehre der Betriebsmarke muß Gegenstand des beruflichen und patriotischen Stolzes der Arbeiter, Ingenieure, Konstrukteure und Betriebsleiter werden.

2. Die großangelegte, komplexe und rechtzeitige Anwendung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und die Produktion effektiver Qualitätserzeugnisse sind der wichtigste Weg zur Vermehrung des Gewinns (des Einkommens) des Betriebs und zur Eigenfinanzierung seiner industriellen und sozialen Entwicklung. Der Betrieb setzt seine Erzeugnisse, deren Kennwerte dem Weltbestand entsprechen oder ihn übersteigen, zu höheren Preisen ab. Für die Produktion veralteter und minderwertiger Erzeugnisse begleicht der Betrieb die Großhandelsspanne, haftet dafür materiell und erleidet die unvermeidlichen Verluste bei dem durch wirtschaftliche Rechnungsführung erzielten Einkommen, bei der Arbeitsentlohnung und den sozialen Leistungen.

3. Der Betrieb ist verpflichtet, eine strikte Befolgung der technologischen Disziplin, der Standards der technischen Vorschriften, die Funktionssicherheit, die Störungsfreiheit und die Betriebssicherheit der von ihm produzierten Technik zu gewährleisten. Er übt die Kontrolle über die Qualität der Erzeugnisse (der Arbeiten und Dienste) aus, verstärkt die eigenen Kontrollinstanzen und fördert die Arbeit des Dienstes der staatlichen Gütekontrolle, organisiert die Garantie- und Nachgarantierarbeiten sowie die industrielle Wartung der von ihm produzierten Technik.

4. Zur Beschleunigung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen und zur Erhöhung des Niveaus der Integration von Wissenschaft und Produktion — gewährleisten die Produktionsvereinigung und der Produktionsbetrieb eine vorrangige Entwicklung der eigenen Forschungs- und experimentellen Versuchsarbeiten sowie Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten bilden und sie durch Wissenschaftler und Spezialisten verstärken; stellen sie stabile Direktbeziehungen zu den Forschungs- und Entwicklungsorganisationen sowie zu Einrichtungen für technologische Forschung und Entwicklung her; schließen sie auf wirtschaftlicher Rechnungsführung beruhende Verträge ab über Forschungs- und Entwicklungsleistungen mit wissenschaftlichen Institutionen, Hochschulen, wissenschaftlich-technischen Gemeinschaften, mit Organisationen, Erfindern und Rationalisatoren sowie mit anderen Betrieben unabhängig von ihrem administrativen Unterstellungsverhältnis.

5. Die Forschungs-Produktionsvereinigung ist verpflichtet, eine führende Stellung bei der Schaffung und weitgehenden Anwendung hocheffektiver Technik, technologischer Prozesse und Materialien neuer Generationen in der Produktion einzunehmen. Sie ist verantwortlich für das wissenschaftlich-technische Niveau der in der Volkswirtschaft produzierten betriebstypischen Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste).

Die Forschungs- und Entwicklungsorganisationen sowie die Einrichtungen für technologische Forschung und Entwicklung sind verpflichtet, ein hohes Niveau ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie die Realisierung perspektivischer Fortschritte an die Qualität der Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste) in diesen Leistungen zu sichern, Erzeugnisse von Weltbestand, zukunftsorientierte Schlüssel- und prinzipiell neue Technologien zu entwickeln, aktiv ihre weitgehende Anwendung in der Volkswirtschaft zu fördern. Für die Übergabe von Entwicklungsarbeiten in die Produktion, die nicht den wichtigsten Kenndaten des Weltbestandes entsprechen, haften besagte Einrichtungen materiell, ihre Leiter und die Entwicklungsingenieure werden zur disziplinarischen Verantwortlichkeit gezogen, verlieren an Gehalt und materieller Stimulation.

6. Die Betriebe, die Produktions- und die Forschungs-Produktionsvereinigungen sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen müssen in ihrer Tätigkeit weitgehend verschiedene Formen eines wissenschaftlich-technischen Wettstreits anwenden und eine schöpferische Atmosphäre in den Arbeitskollektiven schaffen.

Für die Auswahl der effektivsten Lösung eines wissenschaftlich-technischen Problems, für die Entfaltung der Initiative der Wissenschaftler, Spezialisten und Arbeiter werden Wettbewerbe, parallele Konstruktions- und Projektierungsarbeiten durchgeführt sowie zeitweilige Wissenschaftlerkollektive gebildet. Die Entwicklung äußerst wichtiger volkswirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt in der Regel auf wettbewerblicher Grundlage. Die Betriebe, Vereinigungen und Organisationen, die durch ihren wissenschaftlich-technischen Wettstreit Erfolge erzielen und auch im Wettbewerb siegen, erlangen Vorrang bei der materiellen und moralischen Stimulation und vergrößern den Gewinn (das Einkommen).

Die zweigüßergreifenden wissenschaftlich-technischen Komplexe vereinen die Bemühungen der Betriebe und koordinieren die von ihnen ausgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den Hauptrichtungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Arbeiten zur Herstellung von Versuchsmustern und ihrer Oberleitung in die Serienproduktion.

7. Der Betrieb ist verpflichtet, die Heranziehung aller Mitglieder des Arbeitskollektivs zur Lösung von Aufgaben zwecks Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verbesserung der Erzeugnisqualität, Erhöhung des Niveaus der Produktionsorganisation und -kultur anzustreben. Der Betrieb stimuliert größtmöglich das wissenschaftlich-technische Schaffen der Werktätigen. Er organisiert die Arbeit der Erfinder und Rationalisatoren im Betrieb, den Erfahrungsaustausch und Leistungsschauen; bildet Qualitätsgruppen und wendet andere Formen der schöpferischen Teilnahme der Werktätigen an der Qualitätsverbesserung an; gewährleistet die Erhaltung technologischer, Patent- und Lizenzinformationen.

8. Die technische Ausrüstung und die Rekonstruktion

1. Der Betrieb ist verpflichtet, das Produktionspotential effektiv zu nutzen, den Schluckoeffizienten der Ausrüstungen zu erhöhen, diese auf zukunftsorientierter technischer und technologischer Grundlage ständig zu erneuern und eine größtmögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität anzustreben. Der Betrieb erarbeitet das Programm einer kontinuierlichen Modernisierung seiner materiell-technischen Basis, konzentriert die Bemühungen und Ressourcen auf die technische Neuausrüstung und die Rekonstruktion der Produktion auf der Grundlage zukunftsorientierter Entwürfe.

2. Die technische Neuausrüstung, Rekonstruktion und die Erweiterung wird vom Betrieb aus dem Fonds für Produktionsentwicklung, Wissenschaft und Technik aus anderen ähnlichen Fonds sowie auf Kosten von Bankkrediten bestritten und vorrangig mit den erforderlichen Ressourcen und mit Bauleistungen auf vertraglicher Grundlage abgeschlossen.

Für die Durchführung großangelegter Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung der laufenden Produktion sowie zum Bau von Sozialobjekten werden dem Betrieb in Sonderfällen zentralisierte Finanzmittel bereitgestellt. Die Liste der entsprechenden Betriebe und Objekte wird im Staatsplan bestätigt.

3. Der Betrieb hat das Recht: mit eigenen Kräften und auf vertraglicher Grundlage die Entwürfe und Kostentragungen für die Ausführung von Arbeiten zur technischen Neuausrüstung, Rekonstruktion und Erweiterung der laufenden Produktion sowie für den Bau von Nichtproduktionsobjekten zu entwickeln; die Entwürfs- und Kostentragungen sowie die Titellisten der Produktions- und Nichtproduktionsobjekte zu bestätigen, deren Bau auf Kosten des bei wirtschaftlicher Rechnungsführung erzielten Einkommens des Betriebskollektivs und auf Kosten der Bankkredite erfolgt;

auf Vereinbarung mit dem Auftragnehmerbetrieb den Plan der Bau- und Montagearbeiten zu bestätigen; von den Entwicklungsingenieuren keine veralteten Entwürfe anzunehmen.

4. Der Betrieb führt die Neuausrüstung, Rekonstruktion und Erweiterung laufender Produktion durch, vereint dabei rationell die Regie- und die Vertragsbauweise, gewährleistet die Einhaltung der normativen Bauzeit, des Anlaufzeitniveaus der Produktionskapazitäten und der Rückflußdauer der Investitionen.

Zur Ausführung der Bau- und Montagearbeiten nach der Vertragsbauweise schließt der Betrieb einen Investitionsleistungsvertrag für sämtliche Bauzeit ab. Der Auftragnehmerbetrieb gewährleistet gemeinsam mit dem Auftraggeber und den Nachauftragnehmerbetrieben die festgelegte Zeit und ist verantwortlich für die Bauqualität.

Artikel 13. Soziale Entwicklung des Arbeitskollektivs

1. Die wichtigste Richtung in der Tätigkeit des Betriebs muß die Durchführung einer aktiven Sozialpolitik als eines machtvollen Mittels zur Steigerung der Produktionseffektivität, der Arbeits- und gesellschaftlich-politischen Aktivität seiner Mitarbeiter, zur Erziehung zum Kollektivismus und zur Durchsetzung der sozialistischen Lebensweise sein. Der Betrieb ist verpflichtet, um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, um die Befriedigung der Interessen und Belange seiner Mitarbeiter, ihrer Familien, der Kriegs- und Arbeitsveteranen Sorge zu tragen.

Das Arbeitskollektiv des Betriebs und jedes seiner Mitglieder bringen durch hochproduktive Arbeit Mittel für soziale Entwicklung auf. Die Möglichkeiten für die Deckung des Bedarfs des Kollektivs an Sozialgütern werden durch das Endergebnis der Arbeit des Betriebs und das durch wirtschaftliche Rechnungsführung erzielte Einkommen des Kollektivs bestimmt. Fragen der sozialen Entwicklung werden vom Arbeitskollektiv gelöst.

Seine soziale Tätigkeit betreibt der Betrieb in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten.

2. Erstrangige Bedeutung muß der Arbeit der Aktivierung des Faktors Mensch, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Bereicherung des schöpferischen Inhalts der Arbeit und der allmählichen Umwandlung der Arbeit zum ersten lebenswichtigen Bedürfnis beimessen. Dazu strebt der Betrieb eine drastische Reduzierung und in der Perspektive die Liquidierung schwerer eintöniger und wenig qualifizierter körperlicher Arbeit an;

wendet er für die Arbeiter und Bevölkerung unschädliche technologische Produktionsprozesse an, die den sanitären Anforderungen und der Sicherheitstechnik entsprechen, gewährleistet die Verhütung von Unfällen und Betriebsunfällen sowie deren Beseitigung;

führt er weitgehend Automatisierung und Mechanisierung ein, verbessert die Organisation der Arbeitsplätze und vervollständigt die Arbeitsorganisation; schafft er möglichst günstige Bedingungen für die Arbeit der Frauen;

leistet er allseitigen Bestand der Jugend bei der Erhöhung ihrer beruflichen Ausbildung, ihres allgemeinbildenden und Kulturniveaus.

3. Zur Schaffung günstiger sozialer Bedingungen unmittelbar in der Produktion:

organisiert der Betrieb die Gemeinschaftspflege, versorgt alle Werktätigen mit warmem Mittagessen, nutzt, wenn möglich, die Mittel des Fonds der sozialen Entwicklung zur Vergütung der Kosten in ihren Kantinen und Büffets und entwickelt aktiv seine eigene Hilfwirtschaft;

verbessert er die ärztliche Betreuung der Arbeiter, erzielt eine Senkung der Erkrankungs-häufigkeit, gewährleistet ein komplexes Herangehen an die prophylaktische und therapeutische Tätigkeit, stellt den Gesundheitseinrichtungen kostenlos Räume bereit und festigt die therapeutische und prophylaktische Basis;

entwickelt er aktiv allerlei entgeltliche Dienstleistungen, strebt die bestmögliche Deckung des Bedarfs der Werktätigen an und trägt zur rationellen Ausnutzung ihrer Freizeit bei.

4. Zu einer rascheren Entwicklung der materiellen Basis des sozialen Bereichs und zur Schaffung von Bedingungen für gesunde Lebensführung und die Erholung der Arbeiter und ihrer Familien:

bewilligt der Betrieb den größten Teil der Mittel aus dem Fonds der sozialen Entwicklung für den Bau von Wohnhäusern, Vorschuleinrichtungen und anderen sozialen Objekten;

strebt der Betrieb an, daß die Familie jedes Arbeiters mit einer abgeschlossenen Wohnung oder einem Eigenheim versorgt wird, und verwirklicht den Bau, die Nutzung und rechtzeitige Renovierung der ihm gehörenden Wohnhäuser aus seinem Fonds für soziale Entwicklung sowie den Bankkrediten, organisiert genossenschaftliches Bauen, erweist den Arbeitern größtmögliche Hilfe beim individuellen

Wohnungsbau und gewährt Kredite für diese Ziele; baut er das Netz von Kindergärten und -krippen, Pionierlagern und Vorschuleinrichtungen aus;

verwirklicht er den Bau, die Renovierung und die Nutzung von prophylaktischen Betriebskassen, Ferienheimen, Kulturhäusern, Touristenherbergen und Sport- sowie anderen Erholungsstätten;

entwickelt er die Körperkultur und den Sport, die schöpferische Eigeninitiative der Arbeiter und ihrer Familienmitglieder; fördert er den genossenschaftlichen Garten- und Gemüsebau; realisiert er die Zuweisung von Wohnungen, Ferien- und Kurschecks, Landstücken für Obst- und Gemüsegärten sowie anderen sozialen Gütern und Vergünstigungen.

Der Administration und dem Gewerkschaftskomitee des Betriebs wird auf Einvernehmen mit dem Rat des Arbeitskollektivs gestattet, einzelnen hochqualifizierten Spezialisten und anderen Arbeitern unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeiträge Wohnungen außer der Reihe zuzuwiesen. Der Betrieb darf die Mitarbeiter der medizinischen, Vorschul-, Aufklärungs- und Sporteinrichtungen, Gaststättenbetriebe und Organisationen materiell stimulieren, die das Arbeitskollektiv bedienen und nicht zu ihm gehören.

5. Das Arbeitskollektiv des Betriebs trägt zur Festigung der Familie bei und schafft für Frauen günstige Bedingungen, die es ermöglichen, die Mutterschaft erfolgreich mit der Teilnahme an der Arbeits- und gesellschaftlichen Tätigkeit zu verbinden. Fragen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen betreffen, müssen unter aktiver Teilnahme des Frauenrates gelöst werden.

Die Arbeitskollektive tragen ständig Sorge für die Kriegs- und Arbeitsveteranen, Rentner, Invaliden und Kinder, umgeben sie mit Aufmerksamkeit, erweisen ihnen die nötige Hilfe, schaffen Voraussetzungen für die Heranziehung arbeitsfähiger Rentner und Invaliden zur Arbeit nach ihren Kräften, beziehen sie ein in das gesellschaftliche Leben des Kollektivs und bieten ihnen die im Betrieb vorhandenen Möglichkeiten für die ärztliche und sonstige Betreuung, die Erholung und Freizeitgestaltung. Der Betrieb beteiligt sich am Bau von Ferien- und Pflegeheimen, übt Patenschaft über diese Heime sowie über Kinderheime, Internate, Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder und erweist ihnen materielle und finanzielle Hilfe.

7. Der Betrieb fördert aktiv die effektive Arbeit der Schulen, Lehr- und Heilanstalten und kann die entsprechenden Veranstaltungen aus eigenen Mitteln finanzieren.

Der Trägerbetrieb der allgemeinbildenden oder Berufsschule organisiert die Arbeitserziehung ihrer Schüler und schafft die entsprechenden Bedingungen dafür.

Artikel 14. Die Arbeit und der Arbeitslohn

1. Im Betrieb nehmen die Bürger der UdSSR ihr Verfassungsrecht auf Arbeit und deren Entlohnung wahr gemäß den Ergebnissen der Arbeit, ihrer Quantität und Qualität.

Jeder Werktätige ist verpflichtet, ehrlich und gewissenhaft zu arbeiten, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Erzeugnisqualität zu verbessern, das Volkseigentum zu mehren und die Arbeitsdisziplin einzuhalten.

Der Betrieb ist verpflichtet, die Arbeit der Werktätigen effektiv zu nutzen und auf dieser Grundlage eine Hebung des Lebensstandards des Kollektivs sowie eine erfolgreiche Lösung der Aufgaben seiner Produktions- und sozialen Entwicklung anzustreben. Er muß neben der materiellen Stimulation weitgehend verschiedene Formen der moralischen Stimulation der Arbeitenden für Höchstleistungen in der Arbeit einleiten.

Der Arbeitslohn jedes Werktätigen wird durch die Endergebnisse der Tätigkeit, den persönlichen Leistungsbetrag, das durch kein Höchstmaß begrenzt, 2. Zur vollen Nutzung des Arbeitspotentials und die Schaffung von Bedingungen für hochproduktive Tätigkeit jedes Werktätigen:

legt der Betrieb technisch begründete Arbeitsnormen fest und überprüft sie gemäß der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsorganisation sowie der Einleitung technischer Maßnahmen;

strebt er die Ausführung eines ansehnlichen Arbeitsumfangs mit relativ geringerer Zahl der Beschäftigten an;

führt er die Attestierung und Rationalisierung der Arbeitsplätze durch, legt deren nötige Zahl fest und schafft die überflüssigen Arbeitsplätze ab;

legt er die Formen der Arbeitsorganisation der Werktätigen fest, führt die Einstufung der Arbeit durch, verleiht Qualifikationsgruppen an Arbeiter und Kategorien an Spezialisten, organisiert die Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und -verfahren;

legt er die Arbeitszeit- und Pausenregelung fest, indem er sie mit dem örtlichen Sowjet der Volksdeputierten vereinbart, führt flexible Zeitpläne ein, genehmigt die Arbeit nach gekürz-

tem Arbeitstag und nach wöchentlich verkürzter Arbeitszeit, organisiert die Lohnarbeit und setzt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung die Dauer der Zusatzurlaubes fest.

Der Betrieb gewährleistet auf der Grundlage der Publizität die objektive Einschätzung des persönlichen Arbeitsbeitrags der Mitarbeiter zu den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit, stimuliert die gewissenhafte Arbeit, schafft eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Disziplinverletzern bzw. Pflüchern, wendet ihnen gegenüber strenge Maßnahmen der materiellen, disziplinarischen und öffentlichen Beeinflussung an.

3. Zwecks Steigerung der Arbeitseffektivität, der Verstärkung der Interessiertheit und Verantwortung für die Ergebnisse der Arbeit sowie der Erzielung der Mitarbeiter zum umsichtigen Einsatz der Produktionsmittel:

nutzt der Betrieb in den Brigaden die wirtschaftliche Rechnungsführung und den Leistungsvertrag als die wichtigsten kollektiven Formen der Arbeitsorganisation und -stimulierung. Wenn nötig, werden in die Brigaden Ingenieurtechnische und andere Spezialisten eingeschlossen;

überführt er zur Arbeit nach Leistungsvertragsformen die Abschnitte, Betriebsabteilungen und andere Struktureinheiten. Die Arbeit solcher Struktureinheiten erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Kollektiv und der Administration unter Zuweisung des nötigen Betriebsvermögens an die entsprechenden Struktureinheiten und der Arbeitsentlohnung nach langfristigen Normativen;

wendet er nötigenfalls den Familienleistungsvertrag an.

4. Der Betrieb bildet gemäß festgelegten Normativen den Lohnfonds (den Fonds der Arbeitsentlohnung) je von den Endergebnissen der Arbeit. Er ist verpflichtet, gemäß den bestätigten Normativen eine vorrangige Steigerung der Arbeitsproduktivität gegenüber dem Zuwachs des durchschnittlichen Arbeitslohns zu sichern.

In den Grenzen des nach dem Normativ bestimmten Lohnfonds legt der Betrieb unter Berücksichtigung der Spezifik der Produktion und der vor ihm stehenden Aufgaben den Lohnfonds einzelner Kategorien von Mitarbeitern — Konstrukteuren, Technologen, wissenschaftlichen Mitarbeitern und des Personals des Dienstes für technische Kontrolle — fest.

Der Betrieb ist verpflichtet, eine relative Verringerung der Anzahl des Leitungspersonals und den Anteil der für seine Unterhaltung abzuführenden Mittel zu gewährleisten.

Der Betrieb legt die Gesamtzahl der Mitarbeiter und die Gliederung der Arbeitskräfte nach Berufen und Qualifikation fest, bestätigt die Planstellen.

5. Der Betrieb ist verpflichtet, die Arbeitsentlohnung als wichtigstes Mittel für die Stimulierung der Steigerung seiner Arbeitsproduktivität, die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Hebung der Effektivität der Produktion und die Festigung der Disziplin zu nutzen. Er sichert die Einführung neuer Tariflohnsätze und Gehälter auf Kosten der Mittel, die das Arbeitskollektiv erwirtschaftet hat.

Die Formen und Systeme der Arbeitsentlohnung der Beschäftigten ohne Gleichmacherei festzulegen;

die Arbeitsplätze zu bestimmen, an denen die Entlohnung nach erhöhten Tariflohnsätzen erfolgt sowie unter Berücksichtigung konkreter Arbeitsbedingungen zusätzliche Vergünstigungen den Arbeitern und Angestellten zu gewähren;

Zuschläge für die Ausübung mehrerer berufsverwandter Tätigkeiten (Funktionen), für die Erweiterung der Zonen der Dienstleistungen oder der Vergrößerung des Umfangs der zu leistenden Arbeit, darunter für Funktionen und Berufe, die zu verschiedenen Arbeitskategorien gehören, ohne Begrenzung der Höhe dieser Zuschläge einzuführen, und zwar auf Kosten und in den Grenzen des eingesparten Lohnfonds, der sich nach den Tariflohnsätzen (Gehältern) der freigesetzten Beschäftigten bildet;

auf Kosten der Einsparung des Lohnfonds für jede Kategorie der Beschäftigten Zuschläge zuzulegen; den Arbeitern — für berufliches Können, den Leitern, Spezialisten und Angestellten — für hohe Arbeitsleistungen und die Erfüllung besonders wichtiger Arbeiten für den Zeitraum, in dem sie erledigt wird;

Gehälter für die Leiter von Struktureinheiten, Spezialisten und Angestellten festzulegen ohne Beachtung der Höhe der Durchschnittsgehälter im Stellenplan und ohne Berücksichtigung des Verhältnisses ihrer Anzahl;

die konkrete Richtungen der Nutzung des Fonds für den materiellen Anreiz zu bestimmen; die Ordnung der Prämierung von Arbeitern, leitenden Funktionären, Konstrukteuren, Technologen und Angestellten der Struktureinheiten der Abteilungen zu erarbeiten und zu bestätigen;

die vorrangige Arbeitsstimulierung der Konstrukteure, Technologen und anderer Mitarbeiter zu sichern, die mit der Entwicklung und Einführung modernster Technik und Technologie in die Produktion, von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen verbunden sind.

6. Die Vervollkommenheit der Organisation und Entlohnung der Arbeit, die Maßnahmen zur sozialen Entwicklung des Arbeitskollektivs und die Verteilung materieller Güter, die Kontrolle der richtigen Anwendung der festgelegten Systeme der Arbeitsentlohnung und Lohnberechnungen werden im Betrieb gemeinsam mit dem Gewerkschaftskomitee oder auf Vereinbarung mit ihm verwirklicht.

Artikel 15. Die materiell-technische Versorgung

1. Die materiell-technische Versorgung des Betriebs erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner effektiven und rhythmischen Arbeit, der sparsamen Nutzung der materiellen Fonds bei einem Mindestmaß ihres notwendigen Vorrats.

In Übereinstimmung mit seinen Plänen der ökonomischen und sozialen Entwicklung bestimmt der Betrieb seinen Bedarf an Ressourcen und erwirbt sie auf dem Wege des Großhandels oder der Zentralisationsordnung.

Auf dem Wege des Großhandels erwirbt der Betrieb ohne Limits (Fonds) materielle Ressourcen gemäß seinen Bestellungen auf der Grundlage von Verträgen, die mit den Betrieben und anderen Organen für materiell-technische Versorgung oder mit anderen Herstellern der Erzeugnisse abgeschlossen werden.

Auf zentralisiertem Wege werden dem Betrieb einzelne materielle Ressourcen nach Limits (Fonds) zugewiesen. Der Betrieb bestimmt selbst vertragsgemäß mit den Lieferanten das Sortiment und die Lieferfristen dieser Ressourcen.

Bei Direktbeziehungen gewährleistet der Betrieb die materiell-technische Versorgung selbstständig in bezug auf Erzeugnisse, die auf limitlose Direktbestellungen realisiert bzw. zentralisiert verteilt werden.

Der Großhandel muß erweitert und zur Grundform der materiell-technischen Versorgung der Betriebe werden.

2. Der Betrieb trägt materielle Verantwortlichkeit für die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen. Die Organe für materiell-technische Versorgung haben den begründeten Bedarf der Betriebe an materiellen Ressourcen termingerecht zu decken. Die Territorialorgane für materiell-technische Versorgung spielen die Hauptrolle bei der Organisation einer zuverlässigen Versorgung des Betriebs mit materiellen Ressourcen und einer wirksamen Kontrolle deren Anlieferung. Sie tragen die ökonomische Verantwortlichkeit für die Anlieferung von Erzeugnissen in den Fällen, wenn sie als Lieferanten fungieren.

Die materiell-technische Sicherstellung der Bauproduktion in eigener Regie erfolgt unabhängig von der Finanzierung Quelle über die Territorialorgane für materiell-technische Versorgung auf Bestellung der Betriebe.

Der Betrieb hat das Recht, Verträge mit den Organen für materiell-technische Versorgung über die Organisation einer komplexen Versorgung, über die Vorbereitung der anzuliefernden Materialien für den Einsatz in der Produktion, über die mietweise Bereitstellung technischer Mittel sowie über die Bereitstellung von Informationen und die Leistung anderer Dienste abzuschließen.

3. Der Verbraucherbetrieb hat das Vorrugsrecht auf die Beibehaltung der entstandenen und auf die Erweiterung langfristiger wirtschaftlicher Direktbeziehungen zu den Herstellerbetrieben und wählt die Form der Zustellung; unmittelbar durch den Hersteller oder über einen Versorgungs- und Absatzbetrieb.

Den Organen für materiell-technische Versorgung ist untersagt, die zustandekommenen langfristigen Direktverbindungen der Betriebe willkürlich zu revidieren.

4. Bei der Anlieferung von Erzeugnissen mit Qualitätsabweichungen von den gültigen staatlichen Standards, den technischen Vorschriften oder der abgeschlossenen Verträge sowie bei der Übergabe minderwertiger technischer Projektierungsunterlagen hat der Betrieb das Recht, den Vertrag mit dem Lieferbetriebe oder der Entwicklungseinrichtung einseitig zu kündigen und den Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die Auflösung des Vertrags entstanden ist.

Auf Ersuchen des Betriebs ordnet das Organ für materiell-technische Versorgung oder ein höherstehendes Organ ihm einen anderen Lieferbetriebe zu.

5. Der Absendebetrieb ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sendung, für den Stillstand und die Nichtauslastung der Transportmittel, und der Verkehrsbetrieb ist für die Untergrabung der im Plan und Vertrag vorgesehenen Bereitstellung von Transportmitteln für die Zustellung oder Abfertigung der Erzeugnisse, für die termingerechte Zustellung der Fracht und ihren gemäßen Zustand verantwortlich. Die Betriebe für Wasser-, Elektroenergie-, Wärme- und Gasversorgung sowie andere Organisationen für Energieversorgung

tem Arbeitstag und nach wöchentlich verkürzter Arbeitszeit, organisiert die Lohnarbeit und setzt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung die Dauer der Zusatzurlaubes fest.

Der Betrieb gewährleistet auf der Grundlage der Publizität die objektive Einschätzung des persönlichen Arbeitsbeitrags der Mitarbeiter zu den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit, stimuliert die gewissenhafte Arbeit, schafft eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Disziplinverletzern bzw. Pflüchern, wendet ihnen gegenüber strenge Maßnahmen der materiellen, disziplinarischen und öffentlichen Beeinflussung an.

3. Zwecks Steigerung der Arbeitseffektivität, der Verstärkung der Interessiertheit und Verantwortung für die Ergebnisse der Arbeit sowie der Erzielung der Mitarbeiter zum umsichtigen Einsatz der Produktionsmittel:

nutzt der Betrieb in den Brigaden die wirtschaftliche Rechnungsführung und den Leistungsvertrag als die wichtigsten kollektiven Formen der Arbeitsorganisation und -stimulierung. Wenn nötig, werden in die Brigaden Ingenieurtechnische und andere Spezialisten eingeschlossen;

überführt er zur Arbeit nach Leistungsvertragsformen die Abschnitte, Betriebsabteilungen und andere Struktureinheiten. Die Arbeit solcher Struktureinheiten erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Kollektiv und der Administration unter Zuweisung des nötigen Betriebsvermögens an die entsprechenden Struktureinheiten und der Arbeitsentlohnung nach langfristigen Normativen;

wendet er nötigenfalls den Familienleistungsvertrag an.

4. Der Betrieb bildet gemäß festgelegten Normativen den Lohnfonds (den Fonds der Arbeitsentlohnung) je von den Endergebnissen der Arbeit. Er ist verpflichtet, gemäß den bestätigten Normativen eine vorrangige Steigerung der Arbeitsproduktivität gegenüber dem Zuwachs des durchschnittlichen Arbeitslohns zu sichern.

In den Grenzen des nach dem Normativ bestimmten Lohnfonds legt der Betrieb unter Berücksichtigung der Spezifik der Produktion und der vor ihm stehenden Aufgaben den Lohnfonds einzelner Kategorien von Mitarbeitern — Konstrukteuren, Technologen, wissenschaftlichen Mitarbeitern und des Personals des Dienstes für technische Kontrolle — fest.

Der Betrieb ist verpflichtet, eine relative Verringerung der Anzahl des Leitungspersonals und den Anteil der für seine Unterhaltung abzuführenden Mittel zu gewährleisten.

Der Betrieb legt die Gesamtzahl der Mitarbeiter und die Gliederung der Arbeitskräfte nach Berufen und Qualifikation fest, bestätigt die Planstellen.

5. Der Betrieb ist verpflichtet, die Arbeitsentlohnung als wichtigstes Mittel für die Stimulierung der Steigerung seiner Arbeitsproduktivität, die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die Hebung der Effektivität der Produktion und die Festigung der Disziplin zu nutzen. Er sichert die Einführung neuer Tariflohnsätze und Gehälter auf Kosten der Mittel, die das Arbeitskollektiv erwirtschaftet hat.

Die Formen und Systeme der Arbeitsentlohnung der Beschäftigten ohne Gleichmacherei festzulegen;

die Arbeitsplätze zu bestimmen, an denen die Entlohnung nach erhöhten Tariflohnsätzen erfolgt sowie unter Berücksichtigung konkreter Arbeitsbedingungen zusätzliche Vergünstigungen den Arbeitern und Angestellten zu gewähren;

Zuschläge für die Ausübung mehrerer berufsverwandter Tätigkeiten (Funktionen), für die Erweiterung der Zonen der Dienstleistungen oder der Vergrößerung des Umfangs der zu leistenden Arbeit, darunter für Funktionen und Berufe, die zu verschiedenen Arbeitskategorien gehören, ohne Begrenzung der Höhe dieser Zuschläge einzuführen, und zwar auf Kosten und in den Grenzen des eingesparten Lohnfonds, der sich nach den Tariflohnsätzen (Gehältern) der freigesetzten Beschäftigten bildet;

auf Kosten der Einsparung des Lohnfonds für jede Kategorie der Beschäftigten Zuschläge zuzulegen; den Arbeitern — für berufliches Können, den Leitern, Spezialisten und Angestellten — für hohe Arbeitsleistungen und die Erfüllung besonders wichtiger Arbeiten für den Zeitraum, in dem sie erledigt wird;

Gehälter für die Leiter von Struktureinheiten, Spezialisten und Angestellten festzulegen ohne Beachtung der Höhe der Durchschnittsgehälter im Stellenplan und ohne Berücksichtigung des Verhältnisses ihrer Anzahl;

die konkrete Richtungen der Nutzung des Fonds für den materiellen Anreiz zu bestimmen; die Ordnung der Prämierung von Arbeitern, leitenden Funktionären, Konstrukteuren, Technologen und Angestellten der Struktureinheiten der Abteilungen zu erarbeiten und zu bestätigen;

die vorrangige Arbeitsstimulierung der Konstrukteure, Technologen und anderer Mitarbeiter zu sichern, die mit der Entwicklung und Einführung modernster Technik und Technologie in die Produktion, von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen verbunden sind.

6. Die Vervollkommenheit der Organisation und Entlohnung der Arbeit, die Maßnahmen zur sozialen Entwicklung des Arbeitskollektivs und die Verteilung materieller Güter, die Kontrolle der richtigen Anwendung der festgelegten Systeme der Arbeitsentlohnung und Lohnberechnungen werden im Betrieb gemeinsam mit dem Gewerkschaftskomitee oder auf Vereinbarung mit ihm verwirklicht.

Artikel 15. Die materiell-technische Versorgung

1. Die materiell-technische Versorgung des Betriebs erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner effektiven und rhythmischen Arbeit, der sparsamen Nutzung der materiellen Fonds bei einem Mindestmaß ihres notwendigen Vorrats.

In Übereinstimmung mit seinen Plänen der ökonomischen und sozialen Entwicklung bestimmt der Betrieb seinen Bedarf an Ressourcen und erwirbt sie auf dem Wege des Großhandels oder der Zentralisationsordnung.

Auf dem Wege des Großhandels erwirbt der Betrieb ohne Limits (Fonds) materielle Ressourcen gemäß seinen Bestellungen auf der Grundlage von Verträgen, die mit den Betrieben und anderen Organen für materiell-technische Versorgung oder mit anderen Herstellern der Erzeugnisse abgeschlossen werden.

(Schluß S. 4)

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den staatlichen Betrieb (staatliche Vereinigung)

(Schluß)

tragen vor den Verbraucherbetriebe ökonomische Verantwortlichkeit für die Einhaltung der festgelegten Limits und Versorgungstermine.

Artikel 16. Die Realisierung von Erzeugnissen, Arbeiten und Diensten

1. Der Betrieb realisiert seine Erzeugnisse, führt Arbeiten aus und erweist Dienste gemäß den Wirtschaftsverträgen mit den Verbrauchern, Handelsbetrieben und Betrieben für materiell-technische Versorgung oder über das eigene Netz für den Verkauf von Erzeugnissen, für die Ausführung der Arbeiten und für die Erweisung von Diensten. Der Betrieb muß vollständig seine aus den Verträgen resultierenden Verpflichtungen bezüglich Menge, Nomenklatur (Sortiment), Frist und Qualität der Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste) sowie anderer Bedingungen erfüllen. Die Erfüllung der Aufträge und Verträge dient als das Hauptkriterium bei der Bewertung der Tätigkeit der Betriebe und der materiellen Stimulation der Arbeitskollektive. Der Betrieb ist verpflichtet, den Bedarf zu erforschen und Werbemaßnahmen zu realisieren. Die Schlußetappe der Produktions- und Absatztätigkeit des Betriebs und die integrierende Voraussetzung für die Verwirklichung der vollständigen wirtschaftlichen Rechnungsführung und Selbstfinanzierung ist die Bezahlung der Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste), die gemäß den Vertragsbedingungen durch den Verbraucher geliefert sind.

2. Der Betrieb hat das Recht, seine Erzeugnisse für den Eigenbedarf zu verwenden, sie anderen Betrieben, Organisationen und der Bevölkerung zu verkaufen oder Erzeugnisse mit anderen Betrieben auszutauschen, auf die der Betrieb oder die Organe für materiell-technische Versorgung (außer einzelnen vom Gesetz festgelegten Erzeugnissen) verzichten, die einen Vertrag über die Lieferung dieser Erzeugnisse abgeschlossen hatten. 3. Bei der Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen trägt der Betrieb ökonomische Verantwortlichkeit und ersetzt den dem Verbraucher zugefügten Schaden in festgelegter Ordnung. Die Entrichtung der Strafen und Vertragsstrafen sowie der Schadenersatz befreien den Betrieb nicht von der Erfüllung seiner Lieferpflicht, von der Ausführung der Arbeiten oder der Erweisung von Diensten.

4. Der Käuferbetrieb ist verpflichtet, die ihm vertragsgemäß gelieferten Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste) aus eigenen Mitteln, in einzelnen Fällen auf Kosten von Bankkrediten zu bezahlen. Er trägt die Verantwortlichkeit für die termingerechte Bezahlung; für terminstreue Verrechnungen zahlt er Strafzinsen. Beim Fehlen von Eigenmitteln zur Verrechnung für Erzeugnisse (Arbeiten und Dienste) im Betrieb und des Rechts auf Kredit stellt das höherstehende Organ ihm Mittel aus den entsprechenden zentralisierten Fonds und Reserven unter Rückzahlung bereit.

5. Der Ersatz des durch den Betrieb den anderen Organisationen und dem Staat zugefügten Schadens, die Zahlung von Vertrags- und anderen durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen erfolgt auf Kosten der Gewinne der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Kollektivs. Die Geldmittel, die dem Betrieb als Vergütung für den ihm zugefügten Schaden und die Sanktionen zugewiesen werden, sind für die Erweiterung des Gewinns der wirtschaftlichen Rechnungsführung bestimmt.

6. Die Rechte und Pflichten im Bereich der Preisbildung werden vom Betrieb gemäß den Grundprinzipien der staatlichen Preisleitung und -regulierung realisiert. Bei der Preisbildung sind die gesellschaftlich notwendigen Ausgaben für die Produktion und Realisierung der Erzeugnisse, ihre Konsumeigenschaften und Qualität sowie der zahlungsfähige Bedarf danach zu berücksichtigen. Sie werden als aktive Mittel der Einwirkung auf die Steigerung der Produktionseffektivität und Qualität sowie auf die Senkung der Selbstkosten der Produktion (der Arbeiten, Dienste) benutzt. Der Betrieb ist verpflichtet, die ökonomische Begründung der Preise, ihrer Vorschläge oder Berechnungen, ein rasches Wachstum des volkswirtschaftlichen Effekts im Vergleich zu den Ausgaben sowie für den Verbraucher die relative Verbilligung der Erzeugnisse zu gewährleisten.

7. Der Betrieb realisiert seine Erzeugnisse (Arbeiten, Dienste) nach den Preisen (Tarifen), die zentralisiert, im Einvernehmen mit dem Konsumenten oder selbstständig festgelegt sind. 8. Der Betrieb ist für die strikte Einhaltung der Preisdiziplin verantwortlich und verpflichtet, keine Preiserhöhungen zuzulassen. Der vom Betrieb infolge der Verletzung der Preisdiziplin oder der Nichtbeachtung von Standards und technischen Parametern erzielte Gewinn ist in den Haushalt (auf Kosten der Gewinne der wirtschaftlichen Rechnungsführung) abzuführen und aus den Berichtsangaben über die Planerfüllung zu streichen. Der Betrieb, der die Preiserhöhung und die Erzielung eines unbegründeten Gewinns verschuldet hat, zahlt aus dem bei wirtschaftlicher Rechnungsführung erzielten Gewinn an den Haushalt Strafzinsen in Höhe des ungesetzlich erzielten Gewinns. Bei der Erhöhung der Preise für die Erzeugnisse (Arbeiten, Dienste) hat der Konsument das Recht, den geschlossenen Liefervertrag zu annullieren.

9. Die Betriebe sind verpflichtet, sich von den zentralisiert festgelegten Preisen (Tarifen) für die Erzeugnisse (Arbeiten, Dienste) sowie von den durch Ministern und Behörden bestätigten Preisen (Tarifen) leiten zu lassen. 10. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

11. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

12. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

13. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

14. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

15. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

16. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

17. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

der Produktionsfonds, der Arbeitskräfte- und Naturressourcen gewährleisten.

Die Produktionsfondsabgaben werden in der Regel nach einer für alle Betriebe einheitlichen Norm entrichtet. Die Abgaben für die Arbeitskräftressourcen decken die Staatsausgaben für die Ausbildung der Arbeitskräfte, für die soziale, kulturelle und dienstleistungsmäßige Betreuung der Werktätigen und ihrer Familien. Aus Abgaben für Naturressourcen (Boden, Wasser, Bodenschätze) ergibt sich die Differentiale entrichtet, die infolge der Unterschiede in der natürlichen Produktivität dieser Ressourcen entsteht.

Neben den Abgaben für Naturressourcen an den Haushalt wird die Besteuerung des Gewinns (des Einkommens) der Betriebe angewandt, der nach den Abgaben für Naturressourcen und der Zahlung der Kreditzinsen übrigbleibt.

Es ist verboten, den Gewinn (das Einkommen) und andere Finanzressourcen des Betriebs über die festgelegten Normativen, Normen und Tarifsätze, sowie in den durch Gesetzgebung nicht vorgesehenen Fälle einzuziehen oder umzuverteilen.

4. Der Betrieb ist verpflichtet, rentabel zu arbeiten. Bei zeitweiligen Verlusten wird der Betrieb durch höherstehende Organe auf Kosten der zentralisierten Fonds und Reserven im Rahmen des Dotationslimits finanziert, welches im Fünfjahrplan mit der Tendenz zur stetigen Reduzierung festgelegt wird. Der Betrieb ist verpflichtet, Maßnahmen auszuarbeiten, die auf die Festlegung der Finanzordnung, auf die Liquidierung der Unwirtschaftlichkeit der Produktion (der Arbeiten, Dienste) in festgelegten Fristen und auf die Sicherung einer gewinnbringenden Arbeit gerichtet sind.

5. Der Ersatz des durch den Betrieb den anderen Organisationen und dem Staat zugefügten Schadens, die Zahlung von Vertrags- und anderen durch die Gesetzgebung vorgesehenen Strafen erfolgt auf Kosten der Gewinne der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Kollektivs. Die Geldmittel, die dem Betrieb als Vergütung für den ihm zugefügten Schaden und die Sanktionen zugewiesen werden, sind für die Erweiterung des Gewinns der wirtschaftlichen Rechnungsführung bestimmt.

6. Die Rechte und Pflichten im Bereich der Preisbildung werden vom Betrieb gemäß den Grundprinzipien der staatlichen Preisleitung und -regulierung realisiert. Bei der Preisbildung sind die gesellschaftlich notwendigen Ausgaben für die Produktion und Realisierung der Erzeugnisse, ihre Konsumeigenschaften und Qualität sowie der zahlungsfähige Bedarf danach zu berücksichtigen. Sie werden als aktive Mittel der Einwirkung auf die Steigerung der Produktionseffektivität und Qualität sowie auf die Senkung der Selbstkosten der Produktion (der Arbeiten, Dienste) benutzt. Der Betrieb ist verpflichtet, die ökonomische Begründung der Preise, ihrer Vorschläge oder Berechnungen, ein rasches Wachstum des volkswirtschaftlichen Effekts im Vergleich zu den Ausgaben sowie für den Verbraucher die relative Verbilligung der Erzeugnisse zu gewährleisten.

7. Der Betrieb realisiert seine Erzeugnisse (Arbeiten, Dienste) nach den Preisen (Tarifen), die zentralisiert, im Einvernehmen mit dem Konsumenten oder selbstständig festgelegt sind. 8. Der Betrieb ist für die strikte Einhaltung der Preisdiziplin verantwortlich und verpflichtet, keine Preiserhöhungen zuzulassen. Der vom Betrieb infolge der Verletzung der Preisdiziplin oder der Nichtbeachtung von Standards und technischen Parametern erzielte Gewinn ist in den Haushalt (auf Kosten der Gewinne der wirtschaftlichen Rechnungsführung) abzuführen und aus den Berichtsangaben über die Planerfüllung zu streichen. Der Betrieb, der die Preiserhöhung und die Erzielung eines unbegründeten Gewinns verschuldet hat, zahlt aus dem bei wirtschaftlicher Rechnungsführung erzielten Gewinn an den Haushalt Strafzinsen in Höhe des ungesetzlich erzielten Gewinns. Bei der Erhöhung der Preise für die Erzeugnisse (Arbeiten, Dienste) hat der Konsument das Recht, den geschlossenen Liefervertrag zu annullieren.

9. Die Betriebe sind verpflichtet, sich von den zentralisiert festgelegten Preisen (Tarifen) für die Erzeugnisse (Arbeiten, Dienste) sowie von den durch Ministern und Behörden bestätigten Preisen (Tarifen) leiten zu lassen. 10. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

11. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

12. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

13. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

14. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

15. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

16. Der Betrieb hat das Recht, auf Vereinbarung mit dem Besteller die Zuschläge (Abzüge) zu den zentralisiert festgelegten Industriepreisen für die Befriedigung zusätzlicher Ansprüche an die Gebrauchseigenschaften und die Kompletierung der Produktion zu bestimmen.

viduellen Ansprüche der Konsumenten der Stimulation der Erzeugnisse hochwertiger Erzeugnisse hat der Betrieb das Recht, auf Vereinbarung mit dem Verbraucher (Vereinbarungspreise) für Produktionsmittel anzuwenden, die im Einzel oder Individuell auftrag hergestellt werden, für neue oder neuaufgenommene Produktion und neue Industriearbeiten des Volksbedarfs sowie für einzelne Arten von Lebensmitteln, die auf Vereinbarung mit den Handelsorganisationen realisiert werden, für eine Dauer von zwei Jahren nach dem festgelegten Verzeichnis für die Endprodukte der wissenschaftlichen Forschungs-, Projektierungs- und Konstruktionsorganisationen, für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei der Bevölkerung von den Sowchosen und anderen, staatlichen Agrarbetrieben auf gekauft werden für Erzeugnisse, die von Konsumgenossenschaften aufgekauft und realisiert werden, für andere Produktionsarten (Arbeiten, Dienste), die durch die Gesetzgebung vorgesehen sind.

Die staatlichen Preisbildungsorgane bestimmen die Ordnung der Festlegung von Vereinbarungspreisen und kontrollieren ihre Anwendung. 11. Der Betrieb bestätigt selbstständig die Preise (Tarife) für Produktionsmittel. Massenbedarfsfähige und Dienste, bei denen die zentralisiert festgelegten Preise nicht angewendet werden, sowie für Erzeugnisse (Dienste) für den eigenen Bedarf oder diejenigen, die im eigenen Handelsnetz realisiert werden. Der Sowchos oder ein anderer staatlicher Agrarbetrieb hat das Recht, selbstständig Preise für einen Teil der Plan- und die ganze überplanmäßige landwirtschaftliche Produktion festzulegen, die über das eigene Handelsnetz, sowie auf dem Markt verkauft wird. Je nach der Entwicklung der vollständigen wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Selbstfinanzierung, des Großhandels und der wirtschaftlichen Direktverbindungen wird sich die Anwendung der Vereinbarungspreise und selbstständig festgelegten Preise immer weiter verbreiten.

12. Der Betrieb kann bei vollständiger wirtschaftlicher Rechnungsführung und Selbstfinanzierung Bankkredite für Produktions- und soziale Zwecke unter den Bedingungen der exakten Einhaltung der Prinzipien der Kreditgewährung nehmen, nämlich der finanziellen Sicherung, des Bestimmungskarakters, der Befristung, der Rückzahlbarkeit und der Entgeltlichkeit der Kredite.

Ein kurzfristiger Kredit wird dem Betrieb durch die Bank für die laufende Tätigkeit an größeren Objekten der Kreditgewährung eröffnet. Der langfristige Kredit wird eröffnet für Zwecke der Produktions- und Sozialentwicklung mit der darauffolgenden Deckung des Kredits auf Kosten des Fonds für Entwicklung der Produktion, Wissenschaft und Technik und des Fonds für soziale Entwicklung (anderer Fonds mit ähnlicher Bestimmung).

Alle Fragen der Kreditgewährung löst der Betrieb in den Kreditvereinbarungen am Ort der Eröffnung des Verrechnungskontos des Investitionsfinanzierungskontos.

Der Betrieb trägt die Verantwortung für die effektive Nutzung der Kredite. Gegenüber der Kreditgewährung verletzten, werden Strafsanktionen angewandt. Bei systematischer Verletzung der Fristen der Rückzahlung der Kredite büßt der Betrieb das Recht auf neue Kredite ein; in Einzelfällen darf er den Kredit gegen Garantie des übergeordneten Organs erhalten.

2. Der Betrieb ist verpflichtet, für seine Verpflichtungen rechtzeitig zu verrechnen. Für verspätete Zahlungen muß der Betrieb Strafen und Verzugszinsen zahlen. Der Betrieb besorgt alle Abrechnungen, darunter auch die Abrechnungen an den Haushalt und die Entlohnung der Arbeiter in der Reihenfolge des Eingangs der Verrechnungsdokumente (des Eintritts der Zahlungsrufen).

Die Banken zahlen dem Betrieb Prozente für die Nutzung vorübergehend freier Mittel seines Fonds für Entwicklung der Produktion, Wissenschaft und Technik sowie des Fonds für soziale Entwicklung. 3. Der Betrieb, der die Zahlungsdiziplin systematisch verletzt, kann von den Banken als zahlungsfähig erklärt werden, worüber die Hauptlieferanten von Waren- und Materialen sowie das übergeordnete Organ benachrichtigt werden. Die Zahlungsfolge nach den Verpflichtungen solcher eines Betriebs wird durch die Bank festgelegt. Die Gläubigerbetriebe dürfen die Lieferung von Produktion, die Erfüllung von Arbeiten und Erweisung von Diensten für den Betrieb, der zahlungsunfähig erklärt worden ist, einstellen. Der Betrieb und sein übergeordnetes Organ haben Maßnahmen zur Beseitigung der Wirtschaftsllosigkeit und zur Festigung der Verrechnungsdiziplin zu ergreifen.

Die Strafen und Verzugszinsen, die bedingungslos abgezogen werden, sowie andere Sanktionen bucht die Bank vom Verrechnungskonto des Betriebs aus. Die unrechtmäßig ausgebuchten Summen werden dem Betrieb durch die verschuldete Seite in erhöhtem Ausmaß zurückerstattet. Die Rechtsstreite über solche Rückzahlungen werden von den Arbitrage- und Gerichtsorganen behandelt.

Artikel 19. Die außenwirtschaftliche Tätigkeit

1. Die außenwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs ist ein wichtiger Bestandteil seiner gesamten Arbeit. Sie wird in der Regel auf der Grundlage der Valuta-Eigenwirtschaftung verwirklicht, ihr Resultat ist ein organischer Teil der Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs und beeinflusst unmittelbar die Formierung des Fonds für ökonomische Stimulation und für Valuta-Abführungen. 2. Der Betrieb sichert in erster Linie die Lieferung der Erzeugnisse für den Export. 3. Prioritätsbedeutung in der außenwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs haben die Zusammenarbeit mit den Betrieben der sozialistischen Länder, die Erweiterung und Vertiefung der sozialistischen Wirtschaftsintegration und die Entwicklung der effektiven Kooperation. 4. In den Wechselbeziehungen mit den Betrieben und Organisationen der RGW-Mitgliedsstaaten stellt der Betrieb Direktverbindungen her, löst Fragen der Produktions- und wissenschaftlich-technischen Kooperation einschließlich der Festlegung der ökonomischen Bedingungen der Zusammenarbeit, darunter auch der Vereinbarungspreise, schließt Wirtschaftsverträge und Kontrakte ab; vereinbart die Nomenklaturen und den Umfang der Export-Importlieferungen der Produktion im Rahmen der Kooperation und die Erweisung von Diensten, verwirklicht die Übergabe materieller Ressourcen und der entsprechenden technischen Dokumentation.

5. Der Betrieb sichert eine Komplexnutzung der Bodenschätze und anderer Naturressourcen; er hat rationell mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen, den Boden zu rekultivieren und andere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. 6. Die vom Betrieb einzuleitenden Naturschutzmaßnahmen müssen den negativen Einfluß der Produktion auf die natürliche Umwelt vollständig kompensieren.

7. Durch die Entwürfe zur Erweiterung, Rekonstruktion und technischen Neuausrüstung der Produktion plant der Betrieb Naturschutzmaßnahmen und anlagende effizienten und reibungslosen Einsatz. 8. Für die Ausschöpfung der Naturressourcen als eines Teils des Nationaleigentums führt der Betrieb die festgesetzten Zahlungen ab und verwirklicht Naturschutzmaßnahmen aus eigenen Mitteln und Krediten. In Einzelfällen ist die Finanzierung solcher Maßnahmen aus zentralen Quellen zulässig.

9. In seiner Arbeit zum Umweltschutz und zur Nutzung von Naturressourcen steht der Betrieb unter der Kontrolle des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und anderer Organe, die die staatliche Kontrolle auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Nutzung der Naturressourcen ausüben.

Der Betrieb ersetzt den durch Umweltverunreinigung und unrationelle Ausschöpfung von Naturressourcen zugefügten Schaden und trägt die materielle Verantwortung für die Nichtbefolgung der Gesetzgebung über den Naturschutz. Die Tätigkeit des Betriebs, der das festgelegte Regime der Nutzung von Naturressourcen grob verletzt, kann bis zur Wiedergutmachung der zugefügten Verletzungen eingestellt werden.

5. Zwecks Festlegung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Erhöhung der Interessiertheit und der Verantwortung, Erweiterung der Selbstständigkeit bei der Durchführung der Aus- und Einfuhroperationen: arbeitet der Betrieb mit ausländischen Partnern auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zusammen; gründet er den Devisenfonds der nach stabilen langfristigen Normativen aus Mitteln gebildet wird, gewonnen durch die Realisierung der exportierten Fertigerwaren (Arbeiten, Dienste) sowie aus dem gesamten Währungserlös von den Operationen für Kooperationslieferungen und Lizenzverkauf; er kann bei der Bank Kredite in Auslandswährung für die Bildung und die Weiterentwicklung der Exportbetriebe unter der Bedingung der Kreditbegleichung durch den Währungserlös von der Exportproduktion erhalten; er trägt die ökonomische Verantwortung für die Effektivität der außenwirtschaftlichen Beziehungen und die rationelle Ausnutzung der Währungsmittel im Interesse der Entwicklung der

Produktion und der Erhöhung seines technischen Niveaus; er ersetzt den Schaden für die Nichterfüllung der Aufgaben bei der Realisierung von Exportwaren oder der Vertragsverpflichtungen mit vorhandenen Währungsmitteln; er zahlt dem ausländischen Kunden alle Geldstrafen und andere Sanktionen in Valuta aus dem Devisenfonds, wenn die Verpflichtungsverletzung durch seine Schuld geschieht. 6. Zwecks technischer Neuausrüstung und Rekonstruktion der Produktion, der Durchführung von Forschungs-, Konstruktions- und anderen Arbeiten importiert der Betrieb Erzeugnisse aus dem Devisenfonds oder aus dem Fonds der Anlehnmittel. Er hat auch das Recht, in den RGW-Ländern für den Bedarf seiner Arbeitskollektive medizinische Technik, Bedarfsartikel, Sport- und andere Waren zu erwerben, die in die Staatspläne der Warenstreue nicht aufgenommen werden.

7. Der Betrieb kann bei der Außenhandelsbank UdSSR kreditmäßig transferable Rubel und nationale Währung der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Forschungen und die Entwicklung effektiver Produktionsstätten, die mit der Kooperation verbunden sind, erwerben.

Artikel 20. Naturnutzung und Umweltschutz

1. Der Betrieb ist verpflichtet, im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen der Sowjetmenschheit eine effektive Nutzung und Reproduktion der Naturressourcen zu sichern, sie schonend gemäß den Zwecken, für die sie ihm zur Verfügung stehen, zu verwenden, die Umwelt vor Verschmutzung und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen und die Produktion auf der Basis abfallloser Technologien als Hauptrichtung der Naturerhaltung zu gestalten. 2. Der Betrieb sichert eine Komplexnutzung der Bodenschätze und anderer Naturressourcen; er hat rationell mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen, den Boden zu rekultivieren und andere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. 6. Die vom Betrieb einzuleitenden Naturschutzmaßnahmen müssen den negativen Einfluß der Produktion auf die natürliche Umwelt vollständig kompensieren.

7. Durch die Entwürfe zur Erweiterung, Rekonstruktion und technischen Neuausrüstung der Produktion plant der Betrieb Naturschutzmaßnahmen und anlagende effizienten und reibungslosen Einsatz. 8. Für die Ausschöpfung der Naturressourcen als eines Teils des Nationaleigentums führt der Betrieb die festgesetzten Zahlungen ab und verwirklicht Naturschutzmaßnahmen aus eigenen Mitteln und Krediten. In Einzelfällen ist die Finanzierung solcher Maßnahmen aus zentralen Quellen zulässig.

9. In seiner Arbeit zum Umweltschutz und zur Nutzung von Naturressourcen steht der Betrieb unter der Kontrolle des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und anderer Organe, die die staatliche Kontrolle auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Nutzung der Naturressourcen ausüben.

Der Betrieb ersetzt den durch Umweltverunreinigung und unrationelle Ausschöpfung von Naturressourcen zugefügten Schaden und trägt die materielle Verantwortung für die Nichtbefolgung der Gesetzgebung über den Naturschutz. Die Tätigkeit des Betriebs, der das festgelegte Regime der Nutzung von Naturressourcen grob verletzt, kann bis zur Wiedergutmachung der zugefügten Verletzungen eingestellt werden.

5. Zwecks Festlegung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Erhöhung der Interessiertheit und der Verantwortung, Erweiterung der Selbstständigkeit bei der Durchführung der Aus- und Einfuhroperationen: arbeitet der Betrieb mit ausländischen Partnern auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zusammen; gründet er den Devisenfonds der nach stabilen langfristigen Normativen aus Mitteln gebildet wird, gewonnen durch die Realisierung der exportierten Fertigerwaren (Arbeiten, Dienste) sowie aus dem gesamten Währungserlös von den Operationen für Kooperationslieferungen und Lizenzverkauf; er kann bei der Bank Kredite in Auslandswährung für die Bildung und die Weiterentwicklung der Exportbetriebe unter der Bedingung der Kreditbegleichung durch den Währungserlös von der Exportproduktion erhalten; er trägt die ökonomische Verantwortung für die Effektivität der außenwirtschaftlichen Beziehungen und die rationelle Ausnutzung der Währungsmittel im Interesse der Entwicklung der

in festgelegter Ordnung Produktionsstätten für die Herstellung ergebnisunabhängiger Teile und Baugruppen, Rechenzentren zur kollektiven Nutzung, Forschungs-, Projektierungs-, Konstruktions-, Reparatur-, Bau-, Handels- und andere gemeinsame Betriebe und Vereinigungen zu schaffen; den Bau und die betriebliche Nutzung von Objekten der Produktionsinfrastruktur, von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, Naturschutzanlagen, Wohnhäusern und anderer Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke zu verwirklichen; sich in festgelegter Ordnung mit anderen Betrieben zusammenzuschließen bis hin zur vollständigen Verschmelzung mit ihnen, wenn dies von den Interessen der Kooperations- und der technologischen Beziehungen und des effektiven Ausstoßes des Endproduktes diktiert wird; die Ausbildung von Spezialisten zu organisieren und (gemeinsam mit Lehranstalten) Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Zur Verwirklichung der genannten und anderer Vorhaben schließen die Betriebe Verträge ab, in denen die Vereinigung auf Anteilgrundlage der Finanz-, Arbeits- und materiellen Ressourcen sowie die Lösung von Fragen vorgesehen ist, die mit der Organisation und der Tätigkeit der gemeinsamen Betriebe und Vereinigungen zusammenhängen. Die übergeordneten Organe und die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten müssen Maßnahmen treffen, die zur Entwicklung der gemeinsamen Tätigkeit der Betriebe und zur größtmöglichen Realisierung der ihnen zugeteilten Rechte auf diesem Gebiet beitragen. 2. Der Betrieb kann an der Tätigkeit der über einen Wirtschaftsbereich hinausgehenden territorialen Produktionsvereinigungen teilnehmen, die von den Ministerräten der Unionsrepubliken (ohne Aufteilung in Gebiete) und autonomen Republiken sowie von den Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten gegründet werden.

3. Bei den Betrieben können in festgelegter Ordnung Genossenschaften gebildet werden. Der Betrieb unterstützt solche Genossenschaften wie auch die wirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen, den Boden zu rekultivieren und andere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. 6. Die vom Betrieb einzuleitenden Naturschutzmaßnahmen müssen den negativen Einfluß der Produktion auf die natürliche Umwelt vollständig kompensieren.

7. Durch die Entwürfe zur Erweiterung, Rekonstruktion und technischen Neuausrüstung der Produktion plant der Betrieb Naturschutzmaßnahmen und anlagende effizienten und reibungslosen Einsatz. 8. Für die Ausschöpfung der Naturressourcen als eines Teils des Nationaleigentums führt der Betrieb die festgesetzten Zahlungen ab und verwirklicht Naturschutzmaßnahmen aus eigenen Mitteln und Krediten. In Einzelfällen ist die Finanzierung solcher Maßnahmen aus zentralen Quellen zulässig.

9. In seiner Arbeit zum Umweltschutz und zur Nutzung von Naturressourcen steht der Betrieb unter der Kontrolle des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und anderer Organe, die die staatliche Kontrolle auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Nutzung der Naturressourcen ausüben.

Der Betrieb ersetzt den durch Umweltverunreinigung und unrationelle Ausschöpfung von Naturressourcen zugefügten Schaden und trägt die materielle Verantwortung für die Nichtbefolgung der Gesetzgebung über den Naturschutz. Die Tätigkeit des Betriebs, der das festgelegte Regime der Nutzung von Naturressourcen grob verletzt, kann bis zur Wiedergutmachung der zugefügten Verletzungen eingestellt werden.

5. Zwecks Festlegung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Erhöhung der Interessiertheit und der Verantwortung, Erweiterung der Selbstständigkeit bei der Durchführung der Aus- und Einfuhroperationen: arbeitet der Betrieb mit ausländischen Partnern auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zusammen; gründet er den Devisenfonds der nach stabilen langfristigen Normativen aus Mitteln gebildet wird, gewonnen durch die Realisierung der exportierten Fertigerwaren (Arbeiten, Dienste) sowie aus dem gesamten Währungserlös von den Operationen für Kooperationslieferungen und Lizenzverkauf; er kann bei der Bank Kredite in Auslandswährung für die Bildung und die Weiterentwicklung der Exportbetriebe unter der Bedingung der Kreditbegleichung durch den Währungserlös von der Exportproduktion erhalten; er trägt die ökonomische Verantwortung für die Effektivität der außenwirtschaftlichen Beziehungen und die rationelle Ausnutzung der Währungsmittel im Interesse der Entwicklung der

vom Gesetz auferlegten Kontrollfunktionen über die Betriebs-tätigkeit durchgeführt werden. Eine Revision oder Prüfung kann auch auf Anforderung der Rechtsschutzorgane und der Komitees für Volkskontrolle vorgenommen werden. Alle Arten von Revisionen und Prüfungen müssen zur Steigerung der Effektivität der Wirtschaftsführung beitragen und dürfen den normalen Arbeitsablauf des Betriebs nicht stören. Über die Ergebnisse der Revisionen und Prüfungen wird das Arbeitskollektiv informiert. 3. Im Betrieb wird ein Komitee (eine Gruppe oder ein Posten) für Volkskontrolle gewählt, dem die Betriebsadministration größtmögliche Hilfe in der Arbeit zu erweisen, seine Vorschläge und Empfehlungen zu erörtern und die nötigen Maßnahmen zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel zu ergreifen hat.

Artikel 23. Die Gründung eines Betriebs und die Einstellung seiner Tätigkeit

1. Die Gründung eines Betriebs erfolgt in der vom Ministerrat der UdSSR festgelegten Ordnung. Die Reorganisation (Zusammenlegung, An- Auf-, Ausgliederung und Umgestaltung) eines Betriebs und die Einstellung seiner Tätigkeit erfolgt in der festgelegten Ordnung auf Beschluß eines Organs, das beauftragt ist, entsprechende Betriebe zu gründen. Die Tätigkeit eines Betriebs kann eingestellt werden, wenn sich die Notwendigkeit seiner weiteren Arbeit erübrigt, wenn der Betrieb nicht reorganisiert werden kann, oder aus anderen in der Gesetzgebung vorgesehenen Gründen: bei längerer Zeit dauernden Unwirtschaftlichkeit und Zahlungsunfähigkeit des Betriebs, beim Fehlen der Nachfrage nach seinen Erzeugnissen und im Falle, wenn die vom Betrieb und dem höherstehenden Organ eingeleiteten Maßnahmen zur Absicherung der Rentabilität der Arbeit ergebnislos bleiben. 2. Bei der Reorganisation und Liquidierung des Betriebs garantiert das höherstehende Organ den zu entlassenden Arbeitern ihre in der Verfassung der UdSSR und der Gesetzgebung festgelegten Rechte. Nicht später als zwei Monate vor der Reorganisation oder der Liquidierung des Betriebs werden die Mitarbeiter persönlich über die Kündigungsfrist in Kenntnis gesetzt. Bis zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß bleibt ihnen, doch nicht länger als drei Monate lang, der durchschnittliche Arbeitslohn und das unterbrochene Dienstalter erhalten. Das Organ, daß den Beschluß über die Reorganisation oder Liquidierung des Betriebs verabschiedet hat, und der örtliche Sowjet der Volksdeputierten erweisen den freigesetzten Arbeitskräften jegliche Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß. Die Bürger können ihre Ansprüche und Klagen gegenüber dem zu liquidierenden Betrieb an das übergeordnete Organ richten. Arbeitskräfte, die gemäß ihrem Beruf, der Fachrichtung und Qualifikation nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, werden an einem neuen Arbeitsplatz eingesetzt unter der Bedingung der Absolvierung einer Umschulung in den beim Abschluß des Vertrags festgelegten Fristen. 3. Der Betrieb hat ein Statut, das die Ziele seiner Tätigkeit bestimmt und von den überordneten Organen bestätigt wird. Vom Tag seiner Bestätigung an wird der Betrieb zur juristischen Person und nutzt die Rechte und erfüllt die mit seiner Tätigkeit verbundenen Pflichten. Der Betrieb verfügt über ein Siegel mit seinem Namen und einer Darstellung des Staatswappens der UdSSR oder der Unionsrepublik (je nach der Unterordnung des Betriebs). Artikel 24. Über die Garantien der Wahrung der Rechte der Betriebe (Vereinigungen) Die Organe der Staatsmacht und -leitung tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes der UdSSR über den staatlichen Betrieb (die staatliche Vereinigung) bei der Dokumentation von normativen Dokumenten, die sich auf die praktische Realisierung des vorliegenden Gesetzes beziehen, und gestalten ihre Beziehungen zu den Betrieben und Vereinigungen in strenger Übereinstimmung mit dem genannten Gesetz. Artikel 25. Die Besonderheiten der Anwendung des vorliegenden Gesetzes Die Besonderheiten der Anwendung des vorliegenden Gesetzes in einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft und bezüglich einzelner Arten von Betrieben werden vom Ministerrat der UdSSR festgelegt.

1. Zur aktiven Beeinflussung sämtlicher Wirtschaftstätigkeit, zur Analyse der Wege, Formen und Methoden der Entwicklung der Produktion, zwecks Gewährleistung einer effektiven Leitung, Verhütung eventueller Möglichkeiten der Entstehung einzelner Disproportionen bei der Erfüllung der Planaufgaben führt der Betrieb Buch über die Ergebnisse seiner Arbeit, kontrolliert den Produktionsablauf, führt buchhalterische und statistische Abrechnung. Der Betrieb muß die fortschrittlichen Formen und Methoden der Buchführung auf der Grundlage eines weitgehenden Einsatzes moderner Rechentechnik anwenden; Rechenschaftsberichte abfassen und sie den entsprechenden Organen in festgelegter Ordnung unterbreiten, die Wahrhaftigkeit der Berichte und der Bilanzen sichern; eine strenge Kontrolle über die rationelle und wirtschaftliche Nutzung der materiellen, Arbeitskräftressourcen und Finanzmittel ausüben, entschiedenen Mißwirtschaft und Verschwendung bekämpfen, Maßnahmen zur Verhütung solcher Erscheinungen ergreifen, Meldungen den Organen der Staatsanwaltschaft oder den Organen für Inneres über Entwendungen und grobe Verstöße gegen die Gesetze erstatten; die Rolle und Verantwortlichkeit des juristischen Dienstes, der Buchhaltung und anderer funktionaler Dienste zur Einhaltung der Gesetze, der Vertrags- und Finanzdisziplin sowie der Erzeugnisqualität erhöhen. Die Leiter der Betriebe, Struktur- und Produktionseinheiten sowie andere schuldige Personen tragen persönliche Verantwortlichkeit für Mehreintragungen, Schaumschlägerel und andere Verzerrungen in der staatlichen Berichterstattung und werden zur disziplinarischen, materiellen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen. Alle Fälle von überhöhter Berichterstattung und Schönfärberei werden im Arbeitskollektiv erörtert. Die Formen der Berichterstattung der Betriebe, die Adressen und Termine ihrer Unterbreitung werden in festgelegter Ordnung bestimmt. Die Anforderung und Vorlegung jeglicher anderer Berichterstattungen sind untersagt. 2. Eine Revision und Prüfung der Tätigkeit des Betriebs können von höherstehenden wie auch von Finanz-, Bank und anderen Leitungsorganen gemäß den ihnen

1. Der Betrieb ist verpflichtet, im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen der Sowjetmenschheit eine effektive Nutzung und Reproduktion der Naturressourcen zu sichern, sie schonend gemäß den Zwecken, für die sie ihm zur Verfügung stehen, zu verwenden, die Umwelt vor Verschmutzung und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen und die Produktion auf der Basis abfallloser Technologien als Hauptrichtung der Naturerhaltung zu gestalten. 2. Der Betrieb sichert eine Komplexnutzung der Bodenschätze und anderer Naturressourcen; er hat rationell mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen, den Boden zu rekultivieren und andere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. 6. Die vom Betrieb einzuleitenden Naturschutzmaßnahmen müssen den negativen Einfluß der Produktion auf die natürliche Umwelt vollständig kompensieren.

7. Durch die Entwürfe zur Erweiterung, Rekonstruktion und technischen Neuausrüstung der Produktion plant der Betrieb Naturschutzmaßnahmen und anlagende effizienten und reibungslosen Einsatz. 8. Für die Ausschöpfung der Naturressourcen als eines Teils des Nationaleigentums führt der Betrieb die festgesetzten Zahlungen ab und verwirklicht Naturschutzmaßnahmen aus eigenen Mitteln und Krediten. In Einzelfällen ist die Finanzierung solcher Maßnahmen aus zentralen Quellen zulässig.

9. In seiner Arbeit zum Umweltschutz und zur Nutzung von Naturressourcen steht der Betrieb unter der Kontrolle des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und anderer Organe, die die staatliche Kontrolle auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Nutzung der Naturressourcen ausüben.

Der Betrieb ersetzt den durch Umweltverunreinigung und unrationelle Ausschöpfung von Naturressourcen zugefügten Schaden und trägt die materielle Verantwortung für die Nichtbefolgung der Gesetzgebung über den Naturschutz. Die Tätigkeit des Betriebs, der das festgelegte Regime der Nutzung von Naturressourcen grob verletzt, kann bis zur Wiedergutmachung der zugefügten Verletzungen eingestellt werden.

5. Zwecks Festlegung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Erhöhung der Interessiertheit und der Verantwortung, Erweiterung der Selbstständigkeit bei der Durchführung der Aus- und Einfuhroperationen: arbeitet der Betrieb mit ausländischen Partnern auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zusammen; gründet er den Devisenfonds der nach stabilen langfristigen Normativen aus Mitteln gebildet wird, gewonnen durch die Realisierung der exportierten Fertigerwaren (Arbeiten, Dienste) sowie aus dem gesamten Währungserlös von den Operationen für Kooperationslieferungen und Lizenzverkauf; er kann bei der Bank Kredite in Auslandswährung für die Bildung und die Weiterentwicklung der Exportbetriebe unter der Bedingung der Kreditbegleichung durch den Währungserlös von der Exportproduktion erhalten; er trägt die ökonomische Verantwortung für die Effektivität der außenwirtschaftlichen Beziehungen und die rationelle Ausnutzung der Währungsmittel im Interesse der Entwicklung der

vom Gesetz auferlegten Kontrollfunktionen über die Betriebs-tätigkeit durchgeführt werden. Eine Revision oder Prüfung kann auch auf Anforderung der Rechtsschutzorgane und der Komitees für Volkskontrolle vorgenommen werden. Alle Arten von Revisionen und Prüfungen müssen zur Steigerung der Effektivität der Wirtschaftsführung beitragen und dürfen den normalen Arbeitsablauf des Betriebs nicht stören. Über die Ergebnisse der Revisionen und Prüfungen wird das Arbeitskollektiv informiert. 3. Im Betrieb wird ein Komitee (eine Gruppe oder ein Posten) für Volkskontrolle gewählt, dem die Betriebsadministration größtmögliche Hilfe in der Arbeit zu erweisen, seine Vorschläge und Empfehlungen zu erörtern und die nötigen Maßnahmen zur Beseitigung der aufgedeckten Mängel zu ergreifen hat.

1. Die Gründung eines Betriebs erfolgt in der vom Ministerrat der UdSSR festgelegten Ordnung. Die Reorganisation (Zusammenlegung, An- Auf-, Ausgliederung und Umgestaltung) eines Betriebs und die Einstellung seiner Tätigkeit erfolgt in der festgelegten Ordnung auf Beschluß eines Organs, das beauftragt ist, entsprechende Betriebe zu gründen. Die Tätigkeit eines Betriebs kann eingestellt werden, wenn sich die Notwendigkeit seiner weiteren Arbeit erübrigt, wenn der Betrieb nicht reorganisiert werden kann, oder aus anderen in der Gesetzgebung vorgesehenen Gründen: bei längerer Zeit dauernden Unwirtschaftlichkeit und Zahlungsunfähigkeit des Betriebs, beim Fehlen der Nachfrage nach seinen Erzeugnissen und im Falle, wenn die vom Betrieb und dem höherstehenden Organ eingeleiteten Maßnahmen zur Absicherung der Rentabilität der Arbeit ergebnislos bleiben. 2. Bei der Reorganisation und Liquidierung des Betriebs werden die Mitarbeiter persönlich über die Kündigungsfrist in Kenntnis gesetzt. Bis zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß bleibt ihnen, doch nicht länger als drei Monate lang, der durchschnittliche Arbeitslohn und das unterbrochene Dienstalter erhalten. Das Organ, daß den Beschluß über die Reorganisation oder Liquidierung des Betriebs verabschiedet hat, und der örtliche Sowjet der Volksdeputierten erweisen den freigesetzten Arbeitskräften jegliche Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß. Die Bürger können ihre Ansprüche und Klagen gegenüber dem zu liquidierenden Betrieb an das übergeordnete Organ richten. Arbeitskräfte, die gemäß ihrem Beruf, der Fachrichtung und Qualifikation nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, werden an einem neuen Arbeitsplatz eingesetzt unter der Bedingung der Absolvierung einer Umschulung in den beim Abschluß des Vertrags festgelegten Fristen. 3. Der Betrieb hat ein Statut, das die Ziele seiner Tätigkeit bestimmt und von den überordneten Organen bestätigt wird. Vom Tag seiner Bestätigung an wird der Betrieb zur juristischen Person und nutzt die Rechte und erfüllt die mit seiner Tätigkeit verbundenen Pflichten. Der Betrieb verfügt über ein Siegel mit seinem Namen und einer Darstellung des Staatswappens der UdSSR oder der Unionsrepublik (je nach der Unterordnung des Betriebs). Artikel 24. Über die Garantien der Wahrung der Rechte der Betriebe (Vereinigungen) Die Organe der Staatsmacht und -leitung tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes der UdSSR über den staatlichen Betrieb (die staatliche Vereinigung) bei der Dokumentation von normativen Dokumenten, die sich auf die praktische Realisierung des vorliegenden Gesetzes beziehen, und gestalten ihre Beziehungen zu den Betrieben und Vereinigungen in strenger Übereinstimmung mit dem genannten Gesetz. Artikel 25. Die Besonderheiten der Anwendung des vorliegenden Gesetzes Die Besonderheiten der Anwendung des vorliegenden Gesetzes in einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft und bezüglich einzelner Arten von Betrieben werden vom Ministerrat der UdSSR festgelegt.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR A. GROMYKO Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR T. MENTESHASHVILI Moskau, Kremli. 30. Juni 1987

Redakteur L. L. WEIDMANN

Unsere Anschrift: Kasachstan SSSR, 480044, Alma-Ata, ul. M. Gorkogo, 50, 4-й этаж

TELEFON: Vorzimmer des Redakteurs — 33-42-69; stellvertretende Redakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77; Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Propaganda — 33-38-04; Parteilokale Massenarbeit — 33-38-69; Sozialistischer Wettbewerb — 33-37-71; Wirtschaftsinformation — 33-25-02, 33-37-62; Kultur — 33-43-84, 33-35-09; Leserbrief — 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilverredakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Maschinenschreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414 Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника